



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 13. Juni 2019
(OR. en)

10144/19

**Interinstitutionelles Dossier:
2018/0329(COD)**

**MIGR 95
COMIX 306
CODEC 1211**

BERATUNGSERGEBNISSE

Absender: Generalsekretariat des Rates
vom 7. Juni 2019

Empfänger: Delegationen

Nr. Vordok.: 9620/19

Nr. Komm.dok.: 12099/18

Betr.: Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates
über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur
Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger (Neufassung)
- Partielle allgemeine Ausrichtung

Die Delegationen erhalten in der Anlage den Wortlaut der vom Rat am 7. Juni 2019 festgelegten
partiellen allgemeinen Ausrichtung zur eingangs genannten Richtlinie.

Vorschlag für eine

RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

**über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal
aufhältiger Drittstaatsangehöriger (Neufassung)**

*Ein Beitrag der Europäischen Kommission zum Treffen der EU-Führungsspitzen
in Salzburg am 19./20. September 2018*

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag ~~zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft~~ ☒ über die Arbeitsweise
der Europäischen Union ☒, insbesondere auf Artikel ~~63 Absatz 3 Buchstabe b~~ ☒ 79 Absatz 2
Buchstabe c ☒,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren,

in Erwägung nachstehender Gründe:

↓ neu

☞ Rat

- (1) An der Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates¹ sind mehrere Änderungen vorzunehmen. Aus Gründen der Klarheit empfiehlt es sich, die genannte Richtlinie neu zu fassen.
- (2) Eine wirksame und faire Rückkehrpolitik ist ein wesentlicher Bestandteil des in der Europäischen Migrationsagenda vom Mai 2015² dargelegten Konzepts der Union zur besseren Bewältigung aller Aspekte der Migration.
- (3) Der Europäische Rat betonte in seinen Schlussfolgerungen vom 28. Juni 2018, dass die effektive Rückführung ☞ [...] ☞ ☞ **illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger** ☞ deutlich verstärkt werden müsse, und begrüßte, dass die Kommission Gesetzgebungsvorschläge für eine effizientere und kohärentere europäische Rückkehrpolitik vorlegen will.

↓ 2008/115/EG Erwägungsgrund 1
(angepasst)

~~Auf seiner Tagung vom 15. und 16. Oktober 1999 in Tampere hat der Europäische Rat ein kohärentes Konzept im Bereich Migration und Asyl festgelegt, das die Schaffung eines gemeinsamen Asylsystems, eine Politik der legalen Einwanderung und die Bekämpfung der illegalen Einwanderung umfasst.~~

¹ Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger (ABl. L 348 vom 24.12.2008, S. 98).

² COM(2015) **240**.

↓ 2008/115/EG Erwägungsgrund 2
(angepasst)

~~Auf seiner Tagung am 4. und 5. November 2004 in Brüssel forderte der Europäische Rat zur Festlegung einer wirksamen Rückkehr- und Rückübernahmepolitik auf, die auf gemeinsamen Normen beruht, die gewährleisten, dass die betreffenden Personen unter vollständiger Achtung der Grundrechte auf menschenwürdige Weise zurückgeführt werden.~~

↓ 2008/115/EG Erwägungsgrund 3
(angepasst)

~~Das Ministerkomitee des Europarates hat am 4. Mai 2005 „20 Leitlinien zur Frage der erzwungenen Rückkehr“ angenommen.~~

↓ 2008/115/EG Erwägungsgrund 4
(angepasst)

⇒ neu

⇒ Rat

- (4) ☒ Diese europäische Rückkehrpolitik sollte auf gemeinsamen Normen beruhen, die gewährleisten, dass die betreffenden Personen unter vollständiger Achtung der Grundrechte auf menschenwürdige Weise zurückgeführt werden ☒ ⇒, sowie auf dem Völkerrecht, einschließlich der Verpflichtung zum Schutz von Flüchtlingen und zur Achtung der Menschenrechte. ⇐ Für eine ~~Eine~~ wirksame Rückkehrpolitik ~~als notwendiger Bestandteil einer gut geregelten Migrationspolitik~~ ⇒, die **☐ auch eine Verringerung der Anreize für die illegale Einwanderung mit sich bringt** ☐ ☐ [...] ☐, Kohärenz mit dem Gemeinsamen Europäischen Asylsystem und dem System für legale Zuwanderung gewährleistet und zur Integrität der genannten Systeme beiträgt, ⇐ ~~müssen~~~~muss mit~~ klaren, transparenten und fairen Vorschriften ☒ festgelegt ☒ ~~unterlegt~~ werden.

↓ 2008/115/EG Erwägungsgrund 5

- (5) Mit dieser Richtlinie sollte eine Reihe von horizontalen Vorschriften eingeführt werden, die für sämtliche Drittstaatsangehörige gelten, die die Voraussetzungen für die Einreise in einen Mitgliedstaat oder den dortigen Aufenthalt nicht oder nicht mehr erfüllen.

- (6) Die Mitgliedstaaten sollten gewährleisten, dass der illegale Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen im Wege eines fairen und transparenten Verfahrens beendet wird. Im Einklang mit allgemeinen Grundsätzen des EU-Rechts sollten Entscheidungen gemäß dieser Richtlinie auf Grundlage des Einzelfalls und anhand objektiver Kriterien getroffen werden, was bedeutet, dass die Erwägungen über den bloßen Tatbestand des illegalen Aufenthalts hinausreichen sollten. Wenn die Mitgliedstaaten Standardformulare für Entscheidungen in Bezug auf die Rückkehr (nämlich Rückkehrentscheidungen sowie — gegebenenfalls — Entscheidungen über ein Einreiseverbot oder eine Abschiebung) verwenden, sollten sie diesen Grundsatz wahren und alle anwendbaren Bestimmungen dieser Richtlinie strikt beachten.

- (7) Die Entscheidung über die Beendigung des legalen Aufenthalts eines Drittstaatsangehörigen sollte enger mit dem Erlass einer Rückkehrentscheidung verknüpft werden, um die Fluchtgefahr und die Wahrscheinlichkeit unerlaubter Sekundärmigration zu verringern. Es muss sichergestellt werden, dass eine Rückkehrentscheidung ↻ **unverzüglich** ↻ [...] ↻ nach der Entscheidung über die Ablehnung oder Beendigung des legalen Aufenthalts oder im Idealfall in demselben Rechtsakt oder der derselben Entscheidung ergeht. Diese Anforderung sollte insbesondere für Fälle gelten, in denen ein Antrag auf internationalen Schutz abgelehnt wird ↻ [...] ↻.

↓ 2008/115/EG Erwägungsgrund 7
(angepasst)
☞ Rat

- (8) Die Notwendigkeit ~~gemeinschaftlicher~~ von ☒ Rückübernahmeabkommen der Union ☒ und bilateraler Rückübernahmeabkommen mit Drittländern zur Erleichterung des Rückkehrprozesses wird hervorgehoben. Die internationale Zusammenarbeit mit den Herkunftsländern in allen Phasen des Rückkehrprozesses ist eine Voraussetzung für die Erzielung nachhaltiger Rückführungen. ☞ **Zu diesem Zweck sollten die verfügbaren Instrumente im Hinblick auf den koordinierten und strukturierten Ansatz für Migration, durch den Synergieeffekte maximiert werden und die erforderliche Hebelwirkung erzielt wird, insbesondere im Fall, dass Drittländer bei der Rückübernahme nicht kooperativ sind, so stark wie möglich genutzt werden. Diese Instrumente könnten internationale Übereinkommen, Dialoge und Vereinbarungen, Mobilitätspartnerschaften sowie bestehende Mechanismen auf der Grundlage der Verordnung Nr. ... des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 810/2009 (Visakodex) und der Verordnung 2018/1806 umfassen.** ☞
- ☞ **(8a) Wenn bestimmte Drittländer bei der Rückübernahme ihrer Staatsangehörigen, die in einer Situation des illegalen Aufenthalts aufgegriffen wurden, nicht kooperativ sind und beim Rückführungsprozess nicht wirksam kooperieren, sollten bestimmte Bestimmungen des Visakodexes auf der Grundlage objektiver Kriterien restriktiv und zeitlich begrenzt angewandt werden, um die Zusammenarbeit eines bestimmten Drittlands in Bezug auf die Rückübernahme zu verbessern.** ☞

↓ 2008/115/EG Erwägungsgrund 8

- (9) Anerkanntermaßen haben die Mitgliedstaaten das Recht, die Rückkehr illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger sicherzustellen, unter der Voraussetzung, dass faire und effiziente Asylsysteme vorhanden sind, die den Grundsatz der Nichtzurückweisung in vollem Umfang achten.

↓ 2008/115/EG Erwägungsgrund 9

- (10) Gemäß der Richtlinie 2005/85/EG des Rates ~~vom 1. Dezember 2005 über Mindestnormen für Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Zuerkennung und Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft~~³ sollten ein Drittstaatsangehöriger, die der in einem Mitgliedstaat Asyl beantragt ~~haben~~ hat, so lange nicht als illegal im Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats aufhältige Person gelten, bis eine abschlägige Entscheidung über den Antrag oder eine Entscheidung, mit der sein Aufenthaltsrecht als Asylbewerber beendet wird, bestandskräftig geworden ist.

³ Richtlinie 2005/85/EG des Rates vom 1. Dezember 2005 über Mindestnormen für Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Zuerkennung und Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft (ABl. L 326 vom 13.12.2005, S. 13).

↓ neu

☞ Rat

(11) Um für eindeutigere und wirksamere Vorschriften im Hinblick auf die Gewährung einer Frist für die freiwillige Ausreise und auf die Inhaftnahme eines Drittstaatsangehörigen zu sorgen, sollte die Feststellung, ob Fluchtgefahr besteht oder nicht, auf unionsweiten objektiven Kriterien basieren. Zudem sollten in dieser Richtlinie spezifische Kriterien festgelegt werden, anhand deren eine Grundlage für die widerlegbare Vermutung, dass Fluchtgefahr besteht, festgestellt werden kann. ☞ **Ein Drittstaatsangehöriger sollte alle Elemente bereitstellen, die für die Bewertung der Fluchtgefahr erforderlich sind.** ☹

☞ **(11a) Außer wenn die Mitgliedstaaten beschließen, diese Richtlinie auf der Grundlage von Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe b bei der Feststellung der Fluchtgefahr nicht anzuwenden, können die zuständigen nationalen Behörden Verstöße gegen die strafrechtlichen Vorschriften der Mitgliedstaaten, die eine schwere Straftat darstellen, berücksichtigen, da solche Verstöße insbesondere auf eine Missachtung des Rechtsrahmens der Mitgliedstaaten, einschließlich der Migrationsbestimmungen, hinweisen können. Diese Behörden können auch eine laufende strafrechtliche Ermittlung oder Strafverfolgung berücksichtigen, die noch nicht zu einer Verurteilung geführt hat, wenn dies in den nationalen Rechtsvorschriften vorgesehen ist.** ☹

(12) Zur Erhöhung der Wirksamkeit des Rückkehrverfahrens sollten eindeutige Pflichten für Drittstaatsangehörige festgelegt werden, insbesondere die Pflicht zur Zusammenarbeit mit den Behörden in allen Phasen des Rückkehrverfahrens einschließlich der Bereitstellung der für eine Beurteilung ihrer persönlichen Situation notwendigen Informationen und Elemente. Zugleich muss sichergestellt werden, dass Drittstaatsangehörige auf die Folgen hingewiesen werden, die eine Nichteinhaltung dieser Verpflichtungen in Bezug auf die Feststellung der Fluchtgefahr, die Gewährung einer Frist für die freiwillige Ausreise, die Möglichkeit einer Inhaftnahme ➞ **und, wenn dies in den nationalen Rechtsvorschriften vorgesehen ist, die Verhängung von Sanktionen** ☹ sowie den Zugang zu Programmen, die logistische, finanzielle und sonstige materielle oder Sachhilfe bieten, nach sich zieht.

↓ 2008/115/EG Erwägungsgrund 10
(angepasst)

⇒ neu

⇒ Rat

- (13) Besteht keine Veranlassung zu der Annahme, dass das Rückkehrverfahren ☒ durch die Gewährung einer Frist für die freiwillige Ausreise ☒ ~~dadurch~~ gefährdet wird, ist die freiwillige Rückkehr der Rückführung vorzuziehen, wobei eine ☐ [...] ☐
⇒ angemessene ☐ Frist ⇒ von bis zu 30 Tagen ☐ für die freiwillige Ausreise gesetzt werden sollte. ⇒ Eine Frist für die freiwillige Ausreise sollte nicht gewährt werden, wenn die Beurteilung ergeben hat, dass bei dem Drittstaatsangehörigen Fluchtgefahr besteht ☐ [...] ☐ oder er eine Gefahr für die öffentliche Ordnung, die öffentliche Sicherheit oder die nationale Sicherheit darstellt. ☐ ☐ **Die Mitgliedstaaten können beschließen, keine Frist für die freiwillige Ausreise zu gewähren, wenn ein vorheriger Antrag des Drittstaatsangehörigen auf einen Aufenthaltstitel als missbräuchlich, offensichtlich unbegründet oder unzulässig abgelehnt wurde.** ☐ Eine Verlängerung der Frist für die freiwillige Ausreise sollte vorgesehen werden, wenn dies aufgrund der besonderen Umstände eines Einzelfalls als erforderlich erachtet wird. ~~Zur Förderung der freiwilligen Rückkehr sollten die Mitgliedstaaten eine verstärkte Rückkehrhilfe und -beratung gewähren und die einschlägigen vom Europäischen Rückkehrfonds gebotenen Finanzierungsmöglichkeiten optimal nutzen.~~

↓ neu

↻ Rat

(14) Zur Förderung der freiwilligen **↻ Ausreise ↻** **↻ [...] ↻** sollten die Mitgliedstaaten über Aktionsprogramme für verstärkte Rückkehrhilfe und -beratung verfügen, die auch Hilfe zur Wiedereingliederung in den Bestimmungsdrittstaaten umfassen können **↻ [...] ↻**. **↻ Die ↻** **↻ [...] ↻** gemeinsamen Standards für die Programme zur Unterstützung der freiwilligen Rückkehr und der Wiedereingliederung **↻ [...] ↻**, die von der Kommission in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten entwickelt und vom Rat gebilligt wurden **↻**, **könnten berücksichtigt werden ↻**.

↻ Die Unterstützung bei der freiwilligen Ausreise sollte im Einklang mit nationalen Regelungen gewährt werden, die nicht zwangsläufig Verwaltungsverfahren vorsehen müssen, und sollte an darin festgelegte Bedingungen und Ausschlussgründe geknüpft sein ↻

↻ Diese Richtlinie begründet kein subjektives Recht des Drittstaatsangehörigen auf Unterstützung bei der freiwilligen Ausreise oder der Wiedereingliederung. ↻

↓ 2008/115/EG Erwägungsgrund 11

(15) Um die Interessen der Betroffenen wirksam zu schützen, sollte für Entscheidungen in Bezug auf die Rückkehr eine Reihe gemeinsamer rechtlicher Mindestgarantien gelten.

↓ neu

☞ Rat

(16) Die Frist für die Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen rückkehrbezogene Entscheidungen sollte ausreichen, um Zugang zu einem wirksamen Rechtsbehelf zu gewährleisten, wobei zu berücksichtigen ist, dass lange Fristen sich nachteilig auf Rückkehrverfahren auswirken können. Um dem Missbrauch von Rechten und Verfahren vorzubeugen, sollte für die Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen eine Rückkehrentscheidung ☞ **bei einem Gericht** ☞ eine Frist ☞ [...] ☞ ☞ **festgelegt** ☞ werden. ☞ [...] ☞

(17) ☞ **Um die Wirksamkeit der Rückkehrverfahren zu verbessern und gleichzeitig dafür zu sorgen, dass das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf geachtet wird, sollten die Mitgliedstaaten unbeschadet ihrer Verfahrensautonomie vorsehen, dass Rechtsbehelfsverfahren gegen Rückkehrentscheidungen so weit wie möglich vor einer einzigen Gerichtsinstanz stattfinden.** ☞ ☞ [...] ☞

☞ (17a) **Die Mitgliedstaaten können verwaltungsbehördliche Überprüfungsverfahren vor Einlegung eines Rechtsbehelfs vor einem Gericht beibehalten, sofern die verwaltungsbehördliche Überprüfung die Wirksamkeit des Rückkehrverfahrens nicht beeinträchtigt.** ☞

➔ **(17b) Eine Einrichtung, die eine gerichtliche Funktion ausübt, sollte als Gericht eingestuft werden, wenn sie durch Gesetz errichtet ist, eine ständige, unabhängige und unparteiische Einrichtung ist, ein Inter-partes-Verfahren umfasst, die obligatorische Zuständigkeit besitzt, Rechtsnormen anwendet und die erforderlichen Verfahrensgarantien bietet.** ☹

(18) Ein Rechtsbehelf gegen eine Rückkehrentscheidung sollte ➔ [...] ☹ ➔ **entweder** ☹ automatisch eine aufschiebende Wirkung haben ➔ **oder es sollte auf Ersuchen ein Aufschub eingeräumt werden** ☹ , wenn die Gefahr eines Verstoßes gegen den Grundsatz der Nichtzurückweisung ➔ **bestehen könnte** ☹ ➔ [...] ☹ .

➔ [...] ☹ Die ➔ **Mitgliedstaaten** ☹ ➔ [...] ☹ sollten die Vollstreckung einer Rückkehrentscheidung ➔ [...] ☹ aus anderen Gründen vorübergehend aussetzen können, wenn dies notwendig erscheint. ➔ [...] ☹

➔ **(19a) Die Bestimmungen dieser Richtlinie zu Rechtsbehelfen und zur aufschiebenden Wirkung sollten auf nationaler Ebene im Einklang mit dem Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf gemäß Artikel 47 der Charta der Grundrechte angewandt werden.** ☹

(20) Damit die Wirksamkeit von Rückkehrverfahren gesteigert wird und unnötige Verzögerungen vermieden werden, ohne dass die Rechte der betreffenden Drittstaatsangehörigen beeinträchtigt werden, sollte **☞ das Risiko eines Verstoßes gegen den Grundsatz der Nichtzurückweisung in dem Rechtsbehelfsverfahren gegen die Rückkehrentscheidung geprüft werden, ☹ ☹ [...] ☹ ☹ es sei denn, diese Prüfung hat ☹ bereits im Rahmen des ☹ Rechtsbehelfsverfahrens gegen die Asylentscheidung stattgefunden ☹ ☹ [...]** ☹, das vor dem Erlass der Entscheidung, gegen die der Rechtsbehelf eingelegt wird, durchgeführt wurde, **☞ sofern sich ☹ ☹ [...]** ☹ die Situation des betreffenden Drittstaatsangehörigen **☹ [...]** ☹ seither **☞ nicht ☹** wesentlich verändert **☞ hat ☹**.

↓ 2008/115/EG Erwägungsgrund 11
(angepasst)
⇒ neu

(21) Personen, die nicht über ausreichende Mittel verfügen, sollten **⇒ auf ein entsprechendes Ersuchen hin ⇐** die erforderliche Prozesskostenhilfe erhalten. ~~Die Mitgliedstaaten sollten in ihrem einzelstaatlichen Recht festlegen, in welchen Fällen~~ **⊗** In den nationalen Rechtsvorschriften sollte eine Liste der Fälle erstellt werden, in denen **⊗** Prozesskostenhilfe als erforderlich gelten soll.

↓ 2008/115/EG Erwägungsgrund 12

- (22) Die Situation von Drittstaatsangehörigen, die sich unrechtmäßig im Land aufhalten, aber noch nicht abgeschoben werden können, sollte geregelt werden. Die Festlegungen hinsichtlich der Sicherung des Existenzminimums dieser Personen sollten nach Maßgabe der ~~einzelstaatlichen~~ nationalen Rechtsvorschriften getroffen werden. Die betreffenden Personen sollten eine schriftliche Bestätigung erhalten, damit sie im Falle administrativer Kontrollen oder Überprüfungen ihre besondere Situation nachweisen können. Die Mitgliedstaaten sollten hinsichtlich der Gestaltung und des Formats der schriftlichen Bestätigung über einen breiten Ermessensspielraum verfügen und auch die Möglichkeit haben, sie in aufgrund dieser Richtlinie getroffene Entscheidungen in Bezug auf die Rückkehr aufzunehmen.

↓ 2008/115/EG Erwägungsgrund 13

- (23) Der Rückgriff auf Zwangsmaßnahmen sollte im Hinblick auf die eingesetzten Mittel und die angestrebten Ziele ausdrücklich den Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit und der Wirksamkeit unterliegen. Für den Fall einer Rückführung sollten Mindestverhaltensregeln aufgestellt werden; dabei ist die Entscheidung 2004/573/EG des Rates ~~vom 29. April 2004 betreffend die Organisation von Sammelflügen zur Rückführung von Drittstaatsangehörigen, die individuellen Rückführungsmaßnahmen unterliegen, aus dem Hoheitsgebiet von zwei oder mehr Mitgliedstaaten~~⁴ zu berücksichtigen. Die Mitgliedstaaten sollten über verschiedene Möglichkeiten verfügen, Rückführungen zu überwachen.

⁴ Entscheidung 2004/573/EG des Rates vom 29. April 2004 betreffend die Organisation von Sammelflügen zur Rückführung von Drittstaatsangehörigen, die individuellen Rückführungsmaßnahmen unterliegen (ABl. L 261 vom 6.8.2004, S. 28).

↓ 2008/115/EG Erwägungsgrund 14

☞ Rat

- (24) Die Wirkung der ~~einzelstaatlichen~~ nationalen Rückführungsmaßnahmen sollte durch die Einführung eines Einreiseverbots, das die Einreise in das Hoheitsgebiet sämtlicher Mitgliedstaaten und den dortigen Aufenthalt verbietet, europäischen Zuschnitt erhalten. Die Dauer des Einreiseverbots sollte in Anbetracht der jeweiligen Umstände des Einzelfalls festgesetzt werden und im Regelfall ☞ zehn ☞ [...] ☞ Jahre nicht überschreiten. In diesem Zusammenhang sollte der Umstand, dass die betreffenden Drittstaatsangehörigen bereits Gegenstand von mehr als einer Rückkehrentscheidung oder Abschiebungsanordnung gewesen oder während eines Einreiseverbots in das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats eingereist sind, besonders berücksichtigt werden.

↓ neu

- (25) Wenn ein illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger bei der Ausreise an den Außengrenzen entdeckt wird, kann es zweckmäßig sein, ein Einreiseverbot zu verhängen, um eine Wiedereinreise zu verhindern und somit die Gefahr der illegalen Einwanderung zu verringern. In begründeten Fällen sollte die zuständige Behörde nach einer Einzelfallprüfung und unter Achtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit ein Einreiseverbot erteilen können, ohne eine Rückkehrentscheidung zu erlassen, um einen Aufschub der Ausreise des betreffenden Drittstaatsangehörigen zu vermeiden.

↓ 2008/115/EG Erwägungsgrund 15

- (26) Die Mitgliedstaaten sollten entscheiden können, ob die mit der Überprüfung von Entscheidungen in Bezug auf die Rückkehr befassete Prüfinstanz befugt ist, eine eigene Entscheidung in Bezug auf die Rückkehr zu erlassen, die die ursprüngliche Entscheidung ersetzt.

↓ 2008/115/EG Erwägungsgrund 16

- (27) Das Mittel der Inhaftnahme für die Zwecke der Abschiebung sollte ~~nur begrenzt zum Einsatz kommen und sollte~~ im Hinblick auf die eingesetzten Mittel und die angestrebten Ziele dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit unterliegen. Eine Inhaftnahme ist nur gerechtfertigt, um die Rückkehr vorzubereiten oder die Abschiebung durchzuführen und wenn weniger intensive Zwangsmaßnahmen ihren Zweck nicht erfüllen.

↓ neu

☞ Rat

(28) Eine Inhaftnahme sollte nach einer Einzelfallprüfung ☞ **unter Berücksichtigung der Schutzbedürftigkeit** ☹ erfolgen, wenn Fluchtgefahr besteht, wenn der betreffende Drittstaatsangehörige die Vorbereitung der Rückkehr oder das Abschiebungsverfahren umgeht oder behindert oder wenn der betreffende Drittstaatsangehörige eine Gefahr für die öffentliche Ordnung, die öffentliche Sicherheit oder die nationale Sicherheit darstellt.

☞ **Sieht das nationale Recht die Inhaftnahme von Minderjährigen vor, so sollte das Wohl des Kindes eine vorrangige Erwägung sein.** ☹

(29) Da die Höchsthaftdauer in einigen Mitgliedstaaten zu kurz ist, um die Durchführung der Rückführung sicherzustellen, sollte eine Höchsthaftdauer zwischen drei und sechs Monaten, die verlängert werden kann, festgelegt werden, um für genügend Zeit für den erfolgreichen Abschluss der Rückkehrverfahren zu sorgen; dies gilt unbeschadet der bestehenden Garantien, die gewährleisten, dass die Inhaftnahme nur zur Anwendung kommt, wenn dies notwendig und angemessen ist, und sich nur auf die Dauer der laufenden Abschiebungsverfahren beschränkt.

➔ (29a) Wenn die Inhaftnahme eines Drittstaatsangehörigen in einem **Verwaltungsverfahren angeordnet wurde, kann das Gericht, das für die Prüfung der Rechtmäßigkeit dieser Entscheidung zuständig ist, alle relevanten Tatsachen, Beweismittel und Bemerkungen berücksichtigen, die die Parteien diesem Gericht vorlegen können.** ☹

➔ **Wurde die freiheitsentziehende Maßnahme in einem Verwaltungsverfahren beschlossen, bei dem gegen das Recht auf Anhörung verstoßen wurde, so kann das nationale Gericht, das für die Prüfung der Rechtmäßigkeit dieser Entscheidung zuständig ist, nur dann die Aufhebung der freiheitsentziehenden Maßnahme anordnen, wenn es im Lichte der tatsächlichen und rechtlichen Umstände des Falls der Auffassung ist, dass die betreffende Zuwiderhandlung der Partei, die sich auf sie beruft, tatsächlich die Möglichkeit genommen hat, sich in solchem Maße besser zu verteidigen, dass dieses Verwaltungsverfahren zu einem anderen Ergebnis hätte führen können.** ☹

(30) Diese Richtlinie sollte die Mitgliedstaaten nicht daran hindern, für Verstöße gegen die Migrationsbestimmungen wirksame, verhältnismäßige und abschreckende ➔ [...] ☹ strafrechtliche Sanktionen einschließlich Freiheitsentzug festzulegen, sofern diese Sanktionen mit den Zielen dieser Richtlinie vereinbar sind, die Anwendung dieser Richtlinie nicht beeinträchtigen und die uneingeschränkte Achtung der Grundrechte gewährleisten.

↓ 2008/115/EG Erwägungsgrund 17

☞ Rat

- (31) In Haft genommene Drittstaatsangehörige sollten eine menschenwürdige Behandlung unter Beachtung ihrer Grundrechte und im Einklang mit dem Völkerrecht und dem innerstaatlichen nationalen Recht erfahren. Unbeschadet des ursprünglichen Aufgriffs durch Strafverfolgungsbehörden, für den einzelstaatliche nationale Rechtsvorschriften gelten, sollte die Inhaftierung ☞ **generell** ☞ [...] ☞ in speziellen Hafteinrichtungen erfolgen.

☞ **(31a) Angesichts der Tatsache, dass Drittstaatsangehörige, die zum Zwecke der Abschiebung in Haft genommen werden, nicht als Verdächtige in einem Strafverfahren oder strafrechtlich Verurteilte in Haft genommen werden, sollten sie nicht zusammen mit gewöhnlichen Strafgefangenen untergebracht werden. Die Trennung von den gewöhnlichen Strafgefangenen kann auch dadurch gewährleistet werden, dass diese Drittstaatsangehörigen in eigens dafür vorgesehenen Teilen von Haftanstalten untergebracht werden, die nur zu diesem Zweck genutzt werden.** ☞

↓ neu

↻ Rat

[(32) ↻ [...] ↻ **Wird** ↻ ein Grenzverfahren nach der Verordnung (EU) .../...

[*Asylverfahrensverordnung*] angewandt, ↻ **so** ↻ sollte sich für die Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger, deren Antrag auf internationalen Schutz im Asylverfahren an der Grenze abgelehnt wurde, ein besonderes Grenzverfahren anschließen, um sicherzustellen, dass sich das Asylverfahren an der Grenze und das Rückkehrverfahren an der Grenze unmittelbar ergänzen, und um Lücken zwischen den Verfahren zu verhindern. In solchen Fällen müssen spezifische Vorschriften festgelegt werden, welche die Kohärenz und Synergie zwischen den beiden Verfahren gewährleisten und die Integrität und Wirksamkeit des gesamten Prozesses erhalten. ↻ **Die Mitgliedstaaten sollten sich auf angemessene Unionsmittel stützen können, um die erforderlichen Tätigkeiten im Rahmen des Grenzverfahrens durchzuführen.** ↻

↻ **Mitgliedstaaten, die gegen Drittstaatsangehörige, die an der Grenze einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt haben, ein Einreiseverbot erlassen und die beschlossen haben, diese Richtlinie gemäß Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a nicht anzuwenden, sollten diesen Drittstaatsangehörigen eine dem Grenzverfahren entsprechende Behandlung gewähren.** ↻

(33) Um eine wirksame Rückführung im Kontext des Grenzverfahrens zu gewährleisten, sollte keine Frist für die freiwillige Ausreise gewährt werden. Gewährt werden **☞ könnte ☞** **☞ [...] ☞** eine solche Frist allerdings denjenigen Drittstaatsangehörigen, die im Besitz eines gültigen Reisedokuments sind und in allen Phasen des Rückkehrverfahrens mit den zuständigen Behörden zusammenarbeiten. Um ein Untertauchen der betreffenden Drittstaatsangehörigen zu verhindern, sollten diese in solchen Fällen das Reisedokument bis zu ihrer Ausreise der zuständigen Behörde übergeben.

(34) Damit die Fälle rasch bearbeitet werden können, sollte für die Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen eine Rückkehrentscheidung, die infolge einer im Grenzverfahren erlassenen Entscheidung über die Ablehnung eines Antrags auf internationalen Schutz **☞ [...] ☞** eine maximale Frist festgelegt werden.

☞ [...] ☞

(36) Es ist notwendig und verhältnismäßig, sicherzustellen, dass ein Drittstaatsangehöriger, der bereits während der Prüfung seines Antrags auf internationalen Schutz im Rahmen des Asylverfahrens an der Grenze inhaftiert war, auch weiterhin inhaftiert werden kann, um die Rückkehr vorzubereiten und/oder die Abschiebung durchzuführen, sobald sein Antrag abgelehnt wurde. Um zu vermeiden, dass ein Drittstaatsangehöriger automatisch aus der Haft entlassen wird und in das Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats einreisen kann, obwohl ihm der Aufenthalt verweigert wurde, ist ein begrenzter Zeitraum erforderlich, damit versucht werden kann, die an der Grenze ergangene Rückkehrentscheidung zu vollstrecken. ➔ **Die Haft** ➔ [...] ➔ im Rahmen des Grenzverfahrens ➔ **sollte** ➔ [...] ➔ vier Monate ➔ **nicht überschreiten und sollte nur** ➔ [...] ➔ während der Dauer der laufenden Abschiebungsvorkehrungen, solange diese mit der gebotenen Sorgfalt durchgeführt werden, ➔ **aufrechterhalten** ➔ [...] ➔ werden. Diese Haftdauer sollte andere mit dieser Richtlinie festgelegte Haftzeiten unberührt lassen. Wenn die Rückführung nicht innerhalb des vorstehend genannten Zeitraums durchgesetzt werden konnte, kann eine weitere Inhaftierung des Drittstaatsangehörigen gemäß einer anderen Bestimmung dieser Richtlinie und für die darin festgelegte Dauer angeordnet werden.]⁵

⁵ Die Erwägungsgründe 32 bis 36 zum Grenzverfahren sind nicht Bestandteil der allgemeinen Ausrichtung.

↓ 2008/115/EG Erwägungsgrund 18

(angepasst)

⇒ neu

⇒ Rat

- (37) Die Mitgliedstaaten sollten unmittelbaren Zugang zu Informationen über
⇒ Rückkehrentscheidungen und ⇐ Einreiseverbote anderer Mitgliedstaaten erhalten. ~~Dieser Informationsaustausch~~ ⊗ Dieser Zugang ⊗ sollte in Übereinstimmung mit ⇒ der
Verordnung (EU) ⇒ **2018/1860** ⇐ ⇒ [...] ⇐ ⁶ [*Verordnung über die Nutzung des Schengener Informationssystems für die Rückkehr illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger*] und ⇐ der Verordnung ⇒ **(EU) 2018/1861**⁷ ⇐ ~~vom 20. Dezember 2006 über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems der zweiten Generation (SIS II)~~⁸ erfolgen ⇒ [...] ⇐⁹ ⇒ [...] ⇐¹⁰.

⁶ [*Verordnung über die Nutzung des Schengener Informationssystems für die Rückkehr illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger*] (ABl. L ...).

⁷ Verordnung (EU) 2018/1861 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. November 2018 über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems (SIS) im Bereich der Grenzkontrollen, zur Änderung des Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen und zur Änderung und Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1987/2006 (ABl. L 312 vom 7.12.2018, S. 14).

⁸ Verordnung (EG) Nr. 1987/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems der zweiten Generation (SIS II) (ABl. L 381 vom 28.12.2006, S. 4).

⁹

¹⁰

➔ (37a) Eine gegenseitige Anerkennung von Rückkehrentscheidungen könnte zu einer wirksameren Durchführung von Rückführungen beitragen. Die Mitgliedstaaten sollten zu diesem Zweck alle verfügbaren Mittel der Zusammenarbeit und des Informationsaustauschs nutzen. Die Kommission sollte die Rechtsakte der Union im Bereich der Rückkehr mit dem Ziel bewerten, eine einheitlichere und kohärentere Umsetzung von Rückkehrentscheidungen zu erreichen und den Verwaltungsaufwand für die nationalen Behörden zu verringern, insbesondere durch die gegenseitige Anerkennung von Rückkehrentscheidungen, und sie sollte in Erwägung ziehen, diesbezügliche Legislativvorschläge vorzulegen. ☹

↓ neu

➔ Rat

(38) Die Einführung von Rückkehrmanagementsystemen in den Mitgliedstaaten trägt zur Effizienz des Rückkehrprozesses bei. Jedes nationale System sollte aktuelle Informationen über die Identität und den rechtlichen Status der Drittstaatsangehörigen bereitstellen, die für die Überwachung und Verfolgung von Einzelfällen von Belang sind. Im Interesse eines effizienten Betriebs und einer erheblichen Reduzierung des Verwaltungsaufwands sollten diese nationalen Rückkehrmanagementsysteme mit dem Schengener Informationssystem verbunden werden, um die Eingabe von rückkehrbezogenen Informationen zu erleichtern und zu beschleunigen, sowie mit ➔ der ☹ von der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache gemäß der Verordnung (EU) .../... [Verordnung über die Europäische Grenz- und Küstenwache] eingerichteten ➔ Plattform ☹ ➔ [...] ☹.

↓ 2008/115/EG Erwägungsgrund 19

⇒ neu

- (39) Die Umsetzung dieser Richtlinie sollte mit der Zusammenarbeit zwischen den auf allen Ebenen am Rückkehrprozess beteiligten Institutionen und dem Austausch und der Förderung bewährter Praktiken ⇒ – unter anderem durch die Beachtung und regelmäßige Aktualisierung des Rückkehr-Handbuchs, um rechtlichen und politischen Entwicklungen Rechnung zu tragen, – ⇐ einhergehen und somit einen europäischen Mehrwert schaffen.

↓ neu

- (40) Die Union leistet finanzielle und operative Unterstützung, um eine wirksame Durchführung dieser Richtlinie zu erreichen. Die Mitgliedstaaten sollten die im Bereich der Rückkehr, insbesondere im Rahmen der Verordnung (EU) .../... [*Verordnung zur Einrichtung des Asyl- und Migrationsfonds*] verfügbaren Finanzinstrumente, Programme und Projekte der Union sowie die operative Unterstützung durch die Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache gemäß der Verordnung (EU) .../... [*Verordnung über die Europäische Grenz- und Küstenwache*] optimal nutzen. Diese Unterstützung sollte insbesondere für die Einrichtung von Rückkehrmanagementsystemen und Programmen zur Bereitstellung von logistischen, finanziellen und sonstigen materiellen Leistungen einschließlich Sachleistungen, die die Rückführung – und gegebenenfalls die Wiedereingliederung – illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger unterstützen, genutzt werden.

↓ 2008/115/EG Erwägungsgrund 20
(angepasst)

- (41) Da das Ziel dieser Richtlinie, nämlich die Festlegung gemeinsamer Vorschriften zu Fragen der Rückkehr, der Abschiebung, der Anwendung von Zwangsmaßnahmen, der Inhaftnahme und der Einreiseverbote, auf Ebene der Mitgliedstaaten nicht in zufriedenstellender Weise verwirklicht werden kann und daher wegen seines Umfangs und seiner Wirkungen besser auf ~~Gemeinschaftsebene~~ ☒ Unionsebene ☒ zu erreichen ist, kann die ~~Gemeinschaft~~ ☒ Union ☒ im Einklang mit dem in Artikel 5 des ~~EG~~-Vertrags ☒ über die Europäische Union ☒ niedergelegten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Richtlinie nicht über das für die Erreichung dieses Ziels erforderliche Maß hinaus.

↓ 2008/115/EG Erwägungsgrund 21

- (42) Die Mitgliedstaaten sollten die Bestimmungen dieser Richtlinie ohne Diskriminierung aufgrund des Geschlechts, der Rasse, der Hautfarbe, der ethnischen oder sozialen Abstammung, der genetischen Merkmale, der Sprache, der Religion oder der Weltanschauung, der politischen oder sonstigen Überzeugungen, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, des Vermögens, der Geburt, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung umsetzen.

↓ 2008/115/EG Erwägungsgrund 22

- (43) In Übereinstimmung mit dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes von 1989 sollten die Mitgliedstaaten bei der Durchführung dieser Richtlinie insbesondere das "Wohl des Kindes" im Auge behalten. In Übereinstimmung mit der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und der Grundfreiheiten sollte bei der Umsetzung dieser Richtlinie der Schutz des Familienlebens besonders beachtet werden.

↓ 2008/115/EG Erwägungsgrund 23

- (44) Die Anwendung dieser Richtlinie erfolgt unbeschadet der Verpflichtungen, die sich aus dem Genfer Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951 in der durch das New Yorker Protokoll vom 31. Januar 1967 geänderten Fassung ergeben.

↓ 2008/115/EG Erwägungsgrund 24

- (45) Die Richtlinie wahrt die Grundrechte und Grundsätze, die vor allem in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankert sind.

↓ neu

↻ Rat

- (46) Der Zweck einer wirksamen Durchführung der Rückführung von Drittstaatsangehörigen, die die Voraussetzungen für die Einreise in einen Mitgliedstaat oder den dortigen Aufenthalt nicht oder nicht mehr erfüllen, gemäß dieser Richtlinie ist ein wesentlicher Bestandteil der umfassenden Bemühungen, gegen ↻ **illegale Einwanderung** ↻ [...] ↻ vorzugehen, und entspricht einem grundlegenden öffentlichen Interesse.

(47) Die für die Rückkehr zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten müssen personenbezogene Daten verarbeiten, um die ordnungsgemäße Durchführung der Rückkehrverfahren und die erfolgreiche Vollstreckung von Rückkehrentscheidungen sicherzustellen. Die Bestimmungsdrittstaaten unterliegen eher selten Angemessenheitsbeschlüssen der Kommission nach Artikel 45 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates¹¹ ➡ [...] Ⓞ¹² und haben häufig kein Rückübernahmeabkommen mit der Union geschlossen oder beabsichtigen häufig nicht, ein entsprechendes Abkommen zu schließen oder anderweitig geeignete Garantien im Sinne des Artikels 46 der Verordnung (EU) 2016/679 ➡ [...] Ⓞ vorzusehen. Trotz der umfassenden Bemühungen der Union bei der Zusammenarbeit mit den wichtigsten Herkunftsländern illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger, die einer Rückkehrverpflichtung unterliegen, kann nicht immer gewährleistet werden, dass diese Drittländer die völkerrechtliche Verpflichtung zur Rückübernahme eigener Staatsangehöriger systematisch erfüllen. Von der Union oder den Mitgliedstaaten geschlossene oder derzeit ausgehandelte Rückübernahmeabkommen, die geeignete Garantien für die Übermittlung von Daten an Drittländer nach Artikel 46 der Verordnung (EU) 2016/679 ➡ [...] Ⓞ vorsehen, erstrecken sich auf eine begrenzte Anzahl solcher Drittländer. In den Fällen, in denen keine entsprechenden Abkommen bestehen, sollten personenbezogene Daten zwecks Durchführung der Rückführungsmaßnahmen der Union unter den Bedingungen des Artikels 49 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EU) 2016/679 ➡ [...] Ⓞ von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten übermittelt werden.

¹¹ Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1).

¹²

↓ 2008/115/EG Erwägungsgrund 25
(angepasst)

- (48) Dänemark beteiligt sich gemäß den Artikeln 1 und 2 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag ~~☒~~ über die Arbeitsweise der Europäischen Union ~~☒~~ ~~zur~~ ~~Gründung der Europäischen Gemeinschaft~~ beigefügten Protokolls ~~☒~~ Nr. 22 ~~☒~~ über die Position Dänemarks nicht an der Annahme dieser Richtlinie und ist weder durch diese Richtlinie gebunden noch zu ihrer Anwendung verpflichtet. Da die Richtlinie jedoch den Schengen-Besitzstand ~~nach den Bestimmungen des Dritten Teils Titel IV im Dritten Teil des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft~~ insofern ergänzt, als sie auf Drittstaatsangehörige anwendbar ist, die die Einreisevoraussetzungen gemäß ~~dem Schengener Grenzkodex~~¹³ ~~☒~~ der Verordnung (EU) 2016/399 des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁴ ~~☒~~ nicht oder nicht mehr erfüllen, beschließt Dänemark gemäß Artikel ~~5~~ ~~☒~~ 4 ~~☒~~ ~~des genannten~~ ~~☒~~ dieses ~~☒~~ Protokolls innerhalb von sechs Monaten ~~nach~~ ~~Annahme dieser Richtlinie~~, ~~☒~~ nachdem der Rat diese Richtlinie angenommen hat, ~~☒~~ ob es die Richtlinie in innerstaatliches Recht umsetzt.

¹³ ~~Verordnung (EG) Nr. 562/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2006 über einen Gemeinschaftskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen (Schengener Grenzkodex) (ABl. L 105 vom 13.4.2006, S. 1).~~

¹⁴ Verordnung (EU) 2016/399 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über einen Gemeinschaftskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen (Schengener Grenzkodex) (ABl. L 77 vom 23.3.2016, S. 1).

↓ 2008/115/EG Erwägungsgrund 26
(angepasst)

(49) Soweit diese Richtlinie auf Drittstaatsangehörige anwendbar ist, die die Einreisevoraussetzungen gemäß der Verordnung (EU) 2016/399 ~~dem Schengener Grenzkodex~~ nicht oder nicht mehr erfüllen, stellt diese Richtlinie gemäß dem Beschluss 2000/365/EG des Rates vom 29. Mai 2000 zum Antrag des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland, einzelne Bestimmungen des Schengen-Besitzstands auf es anzuwenden¹⁵ eine Weiterentwicklung ~~von~~ der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands dar, an denen sich das Vereinigte Königreich nicht beteiligt. Ferner beteiligt sich das Vereinigte Königreich gemäß den Artikeln 1 und 2 und unbeschadet des Artikels 4 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union ~~zur~~ ~~Gründung der Europäischen Gemeinschaft~~ beigefügten Protokolls Nr. 21 über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands hinsichtlich des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts nicht an der Annahme dieser Richtlinie, die ~~daher~~ für das Vereinigte Königreich ~~in allen ihren Teilen~~ nicht bindend oder anwendbar ist.

¹⁵ Beschluss 2000/365/EG des Rates vom 29. Mai 2000 zum Antrag des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland, einzelne Bestimmungen des Schengen-Besitzstands auf es anzuwenden (ABl. L 131 vom 1.6.2000, S. 43).

↓ 2008/115/EG Erwägungsgrund 27
(angepasst)

- (50) Soweit diese Richtlinie auf Drittstaatsangehörige anwendbar ist, die die Einreisevoraussetzungen gemäß ~~☒~~ der Verordnung (EU) 2016/399 ~~☒~~ dem Schengener Grenzkodex nicht oder nicht mehr erfüllen, stellt diese Richtlinie gemäß dem Beschluss 2002/192/EG des Rates ~~vom 28. Februar 2002 zum Antrag Irlands auf Anwendung einzelner Bestimmungen des Schengen-Besitzstands auf Irland~~¹⁶ eine Weiterentwicklung von ~~☒~~ der ~~☒~~ Bestimmungen des Schengen-Besitzstands dar, an denen sich Irland nicht beteiligt. ~~F~~ferner beteiligt sich Irland gemäß den Artikeln 1 und 2 und unbeschadet des Artikels 4 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag ~~☒~~ über die Arbeitsweise der Europäischen Union ~~☒~~ zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft beigefügten Protokolls ~~☒~~ Nr. 21 ~~☒~~ über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands ~~☒~~ hinsichtlich des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts ~~☒~~ nicht an der Annahme dieser Richtlinie, die ~~daher~~ für Irland ~~in allen ihren Teilen~~ nicht bindend oder anwendbar ist.

¹⁶ Beschluss 2002/192/EG des Rates vom 28. Februar 2002 zum Antrag Irlands auf Anwendung einzelner Bestimmungen des Schengen-Besitzstands auf Irland (ABl. L 64 vom 7.3.2002, S. 20).

↓ 2008/115/EG Erwägungsgrund 28
(angepasst)

- (51) Für Island und Norwegen stellt diese Richtlinie — soweit sie auf Drittstaatsangehörige anwendbar ist, die die Einreisevoraussetzungen gemäß ~~☒~~ der Verordnung (EU) 2016/399 ~~☒ dem Schengener Grenzcode~~ nicht oder nicht mehr erfüllen — eine Weiterentwicklung ~~von ☒~~ der ~~☒~~ Bestimmungen des Schengen-Besitzstands im Sinne des Übereinkommens zwischen dem Rat der Europäischen Union sowie der Republik Island und dem Königreich Norwegen über die Assoziierung der beiden letztgenannten Staaten bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands dar, die in den in Artikel 1 Buchstabe C des Beschlusses 1999/437/EG des Rates¹⁷ ~~zum Erlass bestimmter Durchführungsbestimmungen zu diesem Übereinkommen~~ genannten Bereich fallen.

¹⁷ Beschluss 1999/437/EG des Rates vom 17. Mai 1999 zum Erlass bestimmter Durchführungs Vorschriften zu dem Übereinkommen zwischen dem Rat der Europäischen Union und der Republik Island und dem Königreich Norwegen über die Assoziierung dieser beiden Staaten bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen- Besitzstands (ABl. L 176 vom 10.7.1999, S. 31).

↓ 2008/115/EG Erwägungsgrund 29
(angepasst)

- (52) Für die Schweiz stellt diese Richtlinie — soweit sie auf Drittstaatsangehörige anwendbar ist, die die Einreisevoraussetzungen gemäß ~~☒~~ der Verordnung (EU) 2016/399 ~~☒~~ ~~dem Schengener Grenzkodex~~ nicht oder nicht mehr erfüllen — eine Weiterentwicklung ~~von~~ ~~☒~~ der ~~☒~~ Bestimmungen des Schengen-Besitzstands im Sinne des Abkommens zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Assoziierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands¹⁸ dar, die in den in Artikel 1 Buchstabe C des Beschlusses 1999/437/EG in Verbindung mit Artikel 3 des Beschlusses 2008/146/EG des Rates¹⁹ ~~über den Abschluss des Abkommens im Namen der Europäischen Gemeinschaft~~ genannten Bereich fallen.

¹⁸ ABl. L 53 vom 27.2.2008, S. 52.

¹⁹ Beschluss 2008/146/EG des Rates vom 28. Januar 2008 über den Abschluss — im Namen der Europäischen Gemeinschaft — des Abkommens zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Assoziierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands (ABl. L 53 vom 27.2.2008, S. 1).

↓ 2008/115/EG Erwägungsgrund 30
(angepasst)

- (53) Für Liechtenstein stellt diese Richtlinie — soweit sie auf Drittstaatsangehörige anwendbar ist, die die Einreisevoraussetzungen gemäß ~~☒~~ der Verordnung (EU) 2016/399 ~~☒~~ ~~dem Schengener Grenzkodex~~ nicht oder nicht mehr erfüllen — eine Weiterentwicklung ~~von~~ ~~☒~~ der ~~☒~~ Bestimmungen des Schengen-Besitzstands im Sinne des Protokolls zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft, der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstentum Liechtenstein über den Beitritt des Fürstentums Liechtenstein zu dem Abkommen zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Assoziierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands²⁰ dar, die in den in Artikel 1 Buchstabe C des Beschlusses 1999/437/EG in Verbindung mit Artikel 3 des Beschlusses 2011/350/EU des Rates²¹ ~~2008/261/EG des Rates~~²² ~~über die Unterzeichnung im Namen der Europäischen Gemeinschaft und die vorläufige Anwendung einiger Bestimmungen dieses Protokolls~~ genannten Bereich fallen. ---

²⁰ ABl. L 160 vom 18.6.2011, S. 21.

²¹ Beschluss 2011/350/EU des Rates vom 7. März 2011 über den Abschluss — im Namen der Europäischen Union — des Protokolls zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft, der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstentum Liechtenstein über den Beitritt des Fürstentums Liechtenstein zum Abkommen zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Assoziierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands in Bezug auf die Abschaffung der Kontrollen an den Binnengrenzen und den freien Personenverkehr (ABl. L 160 vom 18.6.2011, S. 19).

²² ABl. L 83 vom 26.3.2008, S. 3.

↓ neu

- (54) Die Verpflichtung zur Umsetzung dieser Richtlinie in nationales Recht sollte nur jene Bestimmungen betreffen, die im Vergleich zu der bisherigen Richtlinie inhaltlich geändert wurden. Die Verpflichtung zur Umsetzung der inhaltlich unveränderten Bestimmungen ergibt sich aus der bisherigen Richtlinie.
- (55) Die vorliegende Richtlinie sollte die Verpflichtungen der Mitgliedstaaten hinsichtlich der in Anhang I genannten Fristen für die Umsetzung der dort genannten Richtlinie in nationales Recht unberührt lassen —

↓ 2008/115/EG (angepasst)

☞ Rat

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

KAPITEL I

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1

Gegenstand

Diese Richtlinie enthält gemeinsame Normen und Verfahren, die in den Mitgliedstaaten bei der Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger im Einklang mit den Grundrechten als allgemeinen Grundsätzen des ~~Gemeinschafts-~~ Unions- und des Völkerrechts, einschließlich der Verpflichtung zum Schutz von Flüchtlingen und zur Achtung der Menschenrechte, anzuwenden sind.

Artikel 2

Anwendungsbereich

- (1) Diese Richtlinie findet Anwendung auf illegal im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats aufhältige Drittstaatsangehörige.

- (2) Die Mitgliedstaaten können beschließen, diese Richtlinie nicht auf Drittstaatsangehörige anzuwenden:
- a) die einem Einreiseverbot nach Artikel ~~1413~~ der Verordnung (EU) 2016/399 ~~des Schengener Grenzkodex~~ unterliegen oder die von den zuständigen Behörden in Verbindung mit dem illegalen Überschreiten der Außengrenze eines Mitgliedstaats auf dem Land-, See- oder Luftwege aufgegriffen bzw. abgefangen werden und die nicht anschließend die Genehmigung oder das Recht erhalten haben, sich in diesem Mitgliedstaat aufzuhalten;
 - b) die nach nationaleinzelstaatlichem Recht aufgrund einer strafrechtlichen Sanktion oder infolge einer strafrechtlichen Sanktion rückkehrpflichtig sind oder gegen die ein Auslieferungsverfahren anhängig ist.
- (3) Diese Richtlinie findet keine Anwendung auf Personen, die nach Unionsrecht Anspruch ~~das Gemeinschaftsrecht~~ auf freien Personenverkehr nach Artikel 2 Nummer ~~Absatz 5~~ der Verordnung (EU) 2016/399 ~~des Schengener Grenzkodex~~ haben genießen.

Artikel 3

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Richtlinie bezeichnen die Ausdrücke

- (1) „Drittstaatsangehörige“: alle Personen, die nicht Unionsbürger im Sinne von Artikel ~~20~~ ~~17 Absatz 1~~ des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union ~~EG-Vertrag~~ sind und die nicht nach Unionsrecht Anspruch ~~das Gemeinschaftsrecht~~ auf freien Personenverkehr nach Artikel 2 Nummer 5 der Verordnung (EU) 2016/399 ~~des Schengener Grenzkode~~ haben ~~genießen~~;
- (2) „illegaler Aufenthalt“: die Anwesenheit von Drittstaatsangehörigen, die nicht oder nicht mehr die Einreisevoraussetzungen nach Artikel ~~65~~ der Verordnung (EU) 2016/399 ~~des Schengener Grenzkode~~ oder andere Voraussetzungen für die Einreise in einen Mitgliedstaat oder den dortigen Aufenthalt erfüllen, im Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats;

- (3) „Rückkehr“: die Rückreise von Drittstaatsangehörigen – in freiwilliger Erfüllung einer Rückkehrverpflichtung oder erzwungener Rückführung in
- a) deren Herkunftsland oder
 - b) ein Transitland gemäß ~~gemeinschaftlichen~~ Rückübernahmeabkommen der Union oder bilateralen Rückübernahmeabkommen oder anderen Vereinbarungen oder
 - c) ein anderes Drittland, in das der betreffende Drittstaatsangehörige freiwillig zurückkehren will und in dem er aufgenommen wird;
 - ☛ **d) ein Drittland, in dem der Drittstaatsangehörige über ein Recht auf Einreise und Aufenthalt verfügt;** ☛

➔ e) als letztes Mittel, wenn die Rückkehr in ein Drittland nach den Buchstaben a bis d nicht durchgesetzt werden kann, weil entweder das Drittland oder der Drittstaatsangehörige beim Rückkehrprozess nicht kooperieren, in ein Drittland, mit dem ein EU-weites oder bilaterales Abkommen besteht, auf dessen Grundlage der Drittstaatsangehörige aufgenommen wird und bleiben darf, wenn die internationalen Menschenrechtsstandards gemäß dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte eingehalten werden und sofern keine internationalen, europäischen oder nationalen Vorschriften die Rückkehr verhindern. Wird die Rückkehr in ein Drittland durchgeführt, das eine gemeinsame Grenze mit einem Mitgliedstaat hat, so ist die vorherige Zustimmung dieses Mitgliedstaats erforderlich, bevor Verhandlungen über ein solches bilaterales Abkommen aufgenommen werden. ☹

- (4) „Rückkehrentscheidung“: die behördliche oder richterliche Entscheidung oder Maßnahme mit der der illegale Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen festgestellt und eine Rückkehrverpflichtung auferlegt oder festgestellt wird;
- (5) „Abschiebung“: die Vollstreckung der Rückkehrverpflichtung, d. h. die tatsächliche Verbringung aus dem Mitgliedsstaat;

- (6) „Einreiseverbot“: die behördliche oder richterliche Entscheidung oder Maßnahme, mit der die Einreise in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten und der dortige Aufenthalt für einen bestimmten Zeitraum untersagt wird ☞ [...] ☹ ;
- (7) „Fluchtgefahr“: das Vorliegen von Gründen im Einzelfall, die auf objektiven, gesetzlich festgelegten Kriterien beruhen und zu der Annahme Anlass geben, dass sich Drittstaatsangehörige einem Rückkehrverfahren durch Flucht entziehen könnten;
- (8) „freiwillige Ausreise“: die Erfüllung der Rückkehrverpflichtung innerhalb der dafür in der Rückkehrentscheidung festgesetzten Frist;
- (9) „schutzbedürftige Personen“: ☞ unter anderem ☹ Minderjährige, unbegleitete Minderjährige, Menschen mit Behinderungen, ältere Menschen, Schwangere, Alleinerziehende mit minderjährigen Kindern und Personen, die Folter, Vergewaltigung oder sonstige schwere Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt erlitten haben ☞ ; ☹

☞ (10) **„sonstige Aufenthaltsberechtigung“: jedes von einem Mitgliedstaat einem Drittstaatsangehörigen ausstellte Dokument, das zum Aufenthalt in dessen Hoheitsgebiet berechtigt und bei dem es sich nicht um einen Aufenthaltstitel im Sinne von Artikel 2 Nummer 16 der Verordnung 2016/399 oder um ein Visum für den längerfristigen Aufenthalt im Sinne von Artikel 2 Nummer 14 der Verordnung (EG) Nr. 2018/1860 (im Folgenden „SIS-Rückkehrverordnung“) handelt, mit Ausnahme des Dokuments gemäß Artikel 6 der Richtlinie 2013/33/EU. ☹**

Artikel 4

Günstigere Bestimmungen

- (1) Von dieser Richtlinie unberührt bleiben günstigere Bestimmungen von
 - a) bilateralen oder multilateralen Vereinbarungen zwischen der ~~Gemeinschaft~~ Union oder der ~~Gemeinschaft~~ Union und ihren Mitgliedstaaten und einem Drittland oder mehreren Drittländern;
 - b) bilateralen oder multilateralen Vereinbarungen zwischen einem Mitgliedstaat oder mehreren Mitgliedstaaten und einem Drittland oder mehreren Drittländern.
- (2) Von dieser Richtlinie unberührt bleibt jede im ~~gemeinschaftlichen~~ Besitzstand der Union auf dem Gebiet Asyl und Einwanderung festgelegte Bestimmung, die für Drittstaatsangehörige günstiger sein kann.
- (3) Diese Richtlinie berührt nicht das Recht der Mitgliedstaaten, Vorschriften zu erlassen oder beizubehalten, die für Personen, auf die die Richtlinie Anwendung findet, günstiger sind, sofern diese Vorschriften mit der Richtlinie im Einklang stehen.
- (4) In Bezug auf die nach Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a vom Anwendungsbereich dieser Richtlinie ausgenommenen Drittstaatsangehörigen verfahren die Mitgliedstaaten wie folgt:
 - a) stellen sicher, dass diese nicht eine weniger günstige Behandlung erfahren oder ihnen nicht ein geringeres Maß an Schutz gewährt wird, als dies in Artikel ~~108~~ Absätze 4 und 5 (Beschränkung der Anwendung von Zwangsmaßnahmen), Artikel ~~119~~ Absatz 2 Buchstabe a (Aufschub der Abschiebung), Artikel ~~1744~~ Absatz 1 Buchstaben b und d (medizinische Notversorgung und Berücksichtigung der Bedürfnisse schutzbedürftiger Personen) und Artikel ~~1946~~ und ~~2047~~ (Haftbedingungen) vorgesehen ist, und
 - b) halten den Grundsatz der Nichtzurückweisung ein.

Artikel 5

Grundsatz der Nichtzurückweisung, ☞ Verhältnismäßigkeit, ☹ Wohl des Kindes, familiäre Bindungen und Gesundheitszustand

Bei der Umsetzung dieser Richtlinie berücksichtigen die Mitgliedstaaten in gebührender Weise:

- a) das Wohl des Kindes,
- b) die familiären Bindungen,
- c) den Gesundheitszustand der betreffenden Drittstaatsangehörigen,

und halten den Grundsatz der Nichtzurückweisung ☞ **sowie den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit** ☹ ein.

↓ neu

↻ Rat

Artikel 6

Fluchtgefahr

(1) **↻ Bei der Anwendung dieses Artikels wird im Rahmen einer Gesamtprüfung der besonderen Umstände des Einzelfalls festgestellt, ob eine Fluchtgefahr besteht oder nicht.** **↻** Die objektiven Kriterien nach Artikel 3 Nummer 7 umfassen mindestens folgende Kriterien:

↻ [...] ↻

↻ [...] ↻

↻ [...] ↻

d) illegale Einreise in das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats **↻ oder Aufgriff oder Abfangen im Zusammenhang mit dem irregulären Überschreiten der Außengrenze eines Mitgliedstaats auf dem Land-, See- oder Luftweg** **↻**;

e) nicht genehmigte Migration in das Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats **↻ einschließlich im Anschluss an die Durchreise durch ein Drittland oder entsprechender Versuche** **↻**;

- f) ausdrückliche Erklärung, sich nicht an rückkehrbezogene Maßnahmen halten zu wollen, die aufgrund dieser Richtlinie ergriffen wurden **☞**, **oder Handlungen, die die Absicht, sich nicht an diese Maßnahmen halten zu wollen, eindeutig zum Ausdruck bringen** **☞**;
- g) in einem anderen Mitgliedstaat ergangene Rückkehrentscheidung;
- h) Verstoß gegen eine Rückkehrentscheidung **☞** [...] **☞** **innerhalb der eingeräumten Frist für die freiwillige Ausreise** **☞**;
- i) Verstoß gegen die **☞** **Maßnahmen nach Artikel 8 Absatz 2 oder Artikel 9 Absatz 3 dieser Richtlinie** **☞** ☞ [...] **☞**;
- j) Nichterfüllung der in Artikel 7 festgelegten Pflicht, in allen Phasen des Rückkehrverfahrens mit den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten zusammenzuarbeiten;
- k) **☞** **frühere** **☞** Verurteilung wegen einer Straftat, **☞** **die im nationalen Recht der Mitgliedstaaten als schwere Straftat gilt, oder wegen einer Straftat im Sinne von Artikel 2 Absatz 2 des Rahmenbeschlusses 2002/584/JI in der Europäischen Union** **☞** ☞ [...] **☞** ;
- ☞** [...] **☞**
- m) Verwendung **☞** **von** **☞** falschen oder gefälschten Ausweis **☞**- **oder Reise** **☞** dokumenten, **☞** **Aufenthaltstiteln, Visa oder Dokumenten, die die Einreisebedingungen belegen,** **☞** Vernichtung oder anderweitige Beseitigung **☞** **solcher** **☞** ☞ [...] **☞** Dokumente **☞**, **Verwendung von Aliasnamen mit betrügerischer Absicht, Bereitstellung anderer falscher Angaben in mündlicher oder schriftlicher Form,** **☞** oder Verweigerung der durch Unionsrecht oder nationales Recht vorgeschriebenen **☞** **Bereitstellung biometrischer Daten** **☞** ☞ [...] **☞** **oder sonstige betrügerische Widersetzung gegen das Rückkehrverfahren;** **☞**

n) gewaltsame ☞ [...] ☞ Widersetzung gegen das Rückkehrverfahren ☞ [...] ☞ ;

☞ [...] ☞

p) Verstoß gegen ☞ [...] ☞ ein ☞ geltendes ☞ Einreiseverbot ☞ ; ☞

☞ r) Gefahr für die öffentliche Ordnung, die öffentliche Sicherheit oder die nationale Sicherheit. ☞

☞ Die Mitgliedstaaten können in ihren nationalen Rechtsvorschriften zusätzliche objektive Kriterien festlegen, wie etwa fehlende Unterlagen zum Identitätsnachweis oder laufende strafrechtliche Ermittlungen oder Verfahren wegen einer Straftat. ☞

(2) ☞ [...] ☞

Die Mitgliedstaaten legen ☞ [...] ☞ fest, dass in einem Einzelfall bis zum Beweis des Gegenteils die Vermutung einer Fluchtgefahr gilt, wenn eines der in Absatz 1 Buchstaben ☞ f, ☞ m, n ☞ [...] ☞ und p genannten objektiven Kriterien erfüllt ist.

☞ Die Mitgliedstaaten können in ihren nationalen Rechtsvorschriften festlegen, dass in einem Einzelfall bis zum Beweis des Gegenteils die Vermutung einer Fluchtgefahr gilt, wenn eines der in Absatz 1 Buchstaben d, e, g, h, k, i, j und r genannten objektiven Kriterien erfüllt ist. ☞

Kooperationspflicht

- (1) Die Mitgliedstaaten verpflichten Drittstaatsangehörige, in allen Phasen des Rückkehrverfahrens mit den zuständigen Behörden zusammenzuarbeiten. Dies umfasst insbesondere die Pflicht,
- a) alle für die Feststellung oder Überprüfung der Identität erforderlichen Elemente bereitzustellen **☞ und auf Ersuchen die unternommenen Anstrengungen nachzuweisen ☞;**
 - b) Informationen über die Transit-Drittländer bereitzustellen;
 - c) **☞ den zuständigen Behörden in der Form und innerhalb der Fristen, die in den nationalen Rechtsvorschriften festgelegt sind, eine zuverlässige Anschrift bereitzustellen und ☞ während des gesamten Verfahrens präsent und verfügbar zu bleiben;**
 - d) bei den zuständigen Behörden von Drittländern die Ausstellung eines gültigen Reisedokuments zu beantragen **☞ und alle Informationen und Erklärungen vorzulegen, die für die Ausstellung eines solchen Dokuments erforderlich sind, und mit diesen Behörden zusammenzuarbeiten; ☞**
 - ☞ e) persönlich vor den zuständigen nationalen Behörden und Drittlandsbehörden zu erscheinen, sofern dies zu diesem Zweck erforderlich ist. ☞**

- (2) Die in Absatz 1 Buchstabe a genannten Elemente umfassen die Angaben der Drittstaatsangehörigen und die in ihrem Besitz befindlichen Unterlagen, aus denen Identität, Staatsangehörigkeit oder Staatsangehörigkeiten, **☞ Geburtsdatum und Geburtsort ☞ ☞ [...] ☞**, Land oder Länder und Ort oder Orte des früheren Aufenthalts, Reisewege und Reiseunterlagen hervorgehen **☞ , sowie biometrische Daten ☞**.
- (3) Die Mitgliedstaaten informieren die Drittstaatsangehörigen über **☞ ihre Pflichten nach Absatz 1 und ☞** die Folgen von Verstößen gegen **☞ diese Pflichten, ☞ ☞ [...] ☞** **☞ einschließlich Sanktionen nach den nationalen Rechtsvorschriften, wenn solche Sanktionen von den Mitgliedstaaten vorgesehen sind, im Einklang mit dem Grundsatz der Rechtsstaatlichkeit ☞. ☞ Die Mitgliedstaaten legen Modalitäten für die Bereitstellung dieser Informationen fest. ☞**

↓ 2008/115/EG (angepasst)

⇒ neu

⇒ Rat

KAPITEL II

BEENDIGUNG DES ILLEGALEN AUFENTHALTS

Artikel ~~86~~

Rückkehrentscheidung

- (1) Unbeschadet der Ausnahmen nach den Absätzen 2 bis 5 **⇒ und 7 und ungeachtet des in Artikel 13 Absatz 2 genannten Falles** **☹** erlassen die Mitgliedstaaten gegen alle illegal in ihrem Hoheitsgebiet aufhältigen Drittstaatsangehörigen eine Rückkehrentscheidung. **⇒ Die Drittstaatsangehörigen müssen sich an diese Entscheidung halten.** **☹**
- (2) **⇒ Unbeschadet der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 sind** **☹** Drittstaatsangehörige, die sich illegal im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats aufhalten und Inhaber eines gültigen Aufenthaltstitels oder **⇒ eines Visums für den längerfristigen Aufenthalt** **☹** **⇒ [...]** **☹** eines anderen Mitgliedstaats sind, zu verpflichten, sich unverzüglich in das Hoheitsgebiet dieses anderen Mitgliedstaats zu begeben. **⇒ [...]** **☹**
- ⇒ Ist** **☹** die sofortige Ausreise **⇒ der** **☹** Drittstaatsangehörigen aus Gründen der öffentlichen Ordnung **⇒ , der öffentlichen Sicherheit** **☹** oder der nationalen Sicherheit geboten, so findet Absatz 1 Anwendung.

☞ Kommen die betreffenden Drittstaatsangehörigen dieser Verpflichtung nicht nach, so gilt Absatz 1, und der Mitgliedstaat, der die Rückkehrentscheidung erlassen hat, leitet eine Konsultation gemäß Artikel 10 der Verordnung (EU) 2018/1860 über die Nutzung des Schengener Informationssystems (SIS) für die Rückkehr illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger ein. ☹

☞ Teilt der Mitgliedstaat, der den Aufenthaltstitel oder das Visum für den längerfristigen Aufenthalt erteilt hat, dem Mitgliedstaat, der die Rückkehrentscheidung erlassen hat, mit, dass er diesen Aufenthaltstitel oder dieses Visum für den längerfristigen Aufenthalt aufrechterhält, oder gelangt er zu keiner Entscheidung innerhalb der in Artikel 10 Buchstabe e der Verordnung (EU) 2018/1860 festgelegten Frist, so ist dieser Mitgliedstaat verpflichtet, den Drittstaatsangehörigen in sein Hoheitsgebiet einreisen zu lassen. ☹

☞ Teilt der Mitgliedstaat, der den Aufenthaltstitel oder das Visum für den längerfristigen Aufenthalt erteilt hat, dem Mitgliedstaat, der die Rückkehrentscheidung erlassen hat, mit, dass er diesen Aufenthaltstitel oder dieses Visum für den längerfristigen Aufenthalt nicht aufrechterhält, so trifft der Mitgliedstaat, der die Rückkehrentscheidung erlassen hat, die erforderlichen Maßnahmen zur Durchsetzung dieser Entscheidung. ☹

➔ **(2a) Unbeschadet der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 sind Drittstaatsangehörige, die sich illegal im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats aufhalten und Inhaber einer sonstigen Aufenthaltsberechtigung eines anderen Mitgliedstaats sind, zu verpflichten, sich unverzüglich in das Hoheitsgebiet dieses anderen Mitgliedstaats zu begeben. Kommen die betreffenden Drittstaatsangehörigen dieser Verpflichtung nicht nach oder ist die sofortige Ausreise des Drittstaatsangehörigen aus Gründen der öffentlichen Ordnung, der öffentlichen Sicherheit oder der nationalen Sicherheit geboten, so findet Absatz 1 Anwendung.** ☹

- (3) Die Mitgliedstaaten können davon absehen, eine Rückkehrentscheidung gegen illegal in ihrem Gebiet aufhältige Drittstaatsangehörige zu erlassen, wenn diese Personen von einem anderen Mitgliedstaat aufgrund von am ☒ 13. Januar 2009 ☒ ~~zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Richtlinie~~ geltenden bilateralen Abkommen oder Vereinbarungen wieder aufgenommen wird. In einem solchen Fall wendet der Mitgliedstaat, der die betreffenden Drittstaatsangehörigen wieder aufgenommen hat, Absatz 1 an.

- (4) Die Mitgliedstaaten können jederzeit beschließen, illegal in ihrem Hoheitsgebiet aufhältigen Drittstaatsangehörigen wegen Vorliegen eines Härtefalls oder aus humanitären oder sonstigen Gründen einen eigenen Aufenthaltstitel ☞ **ein Visum für den längerfristigen Aufenthalt** ☞ oder eine sonstige Aufenthaltsberechtigung zu erteilen. In diesem Fall wird keine Rückkehrentscheidung erlassen. Ist bereits eine Rückkehrentscheidung ergangen, so ist diese zurückzunehmen oder für die Gültigkeitsdauer des Aufenthaltstitels ☞ **des Visums für den längerfristigen Aufenthalt** ☞ oder der sonstigen Aufenthaltsberechtigung auszusetzen.
- (5) Ist ein Verfahren anhängig, in dem über die Verlängerung des Aufenthaltstitels ☞ **des Visums für den längerfristigen Aufenthalt** ☞ oder einer anderen Aufenthaltsberechtigung von illegal im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats aufhältigen Drittstaatsangehörigen entschieden wird, so prüft dieser Mitgliedstaat ~~unbeschadet des Absatzes 6~~, ob er vom Erlass einer Rückkehrentscheidung absieht, bis das Verfahren abgeschlossen ist.

(6) ⇒ Die Mitgliedstaaten erlassen **entsprechend den nationalen Rechtsvorschriften**
eine Rückkehrentscheidung [...]

a) **in demselben Akt wie die Entscheidung über die Beendigung oder Verweigerung** eines legalen Aufenthalts eines Drittstaatsangehörigen; hierzu zählt auch eine Entscheidung, einem Drittstaatsangehörigen im Einklang mit der Verordnung (EU) .../... [*Anerkennungsverordnung*] keinen nationalen Flüchtlingsstatus oder subsidiären Schutzstatus zuzuerkennen, **oder**

b) **gleichzeitig mit oder unverzüglich nach der Annahme einer Entscheidung über die Beendigung oder Verweigerung eines legalen Aufenthalts eines Drittstaatsangehörigen; hierzu zählt auch eine Entscheidung, einem Drittstaatsangehörigen im Einklang mit der Verordnung (EU) .../... [*Anerkennungsverordnung*] keinen nationalen Flüchtlingsstatus oder subsidiären Schutzstatus zuzuerkennen.**

Durch diese Richtlinie sollen die Mitgliedstaaten nicht daran gehindert werden, entsprechend ihren nationalen innerstaatlichen Rechtsvorschriften und unbeschadet der nach Kapitel III und nach anderen einschlägigen Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts und des einzelstaatlichen Rechts verfügbaren Verfahrensgarantien mit einer einzigen behördlichen oder richterlichen Entscheidung eine Rückkehrentscheidung , ~~eine Entscheidung über die Beendigung eines legalen Aufenthalts eines Drittstaatsangehörigen sowie eine Rückkehrentscheidung und/oder~~ [...] eine Entscheidung über eine Abschiebung und/oder ein Einreiseverbot zu erlassen.

↓ neu

☞ Rat

☞ [...] ☞ **Dieser Absatz gilt** ☞ unbeschadet der Garantien nach Kapitel III und nach anderen einschlägigen Bestimmungen des Unionsrechts und des nationalen Rechts.

☞ **Insbesondere stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die Rechtswirkung einer Rückkehrentscheidung ausgesetzt wird, bis über einen gemäß [Artikel 53 der Verordnung (EU) .../... Asylverfahrensverordnung] eingelegten Rechtsbehelf entschieden wurde, wenn dem Drittstaatsangehörigen gemäß [Artikel 54 Absatz 1 oder Artikel 54 Absatz 2b der Verordnung (EU) .../ ... Asylverfahrensverordnung] der Verbleib im Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats gestattet wurde.** ☞

☞ **(7) Die Mitgliedstaaten können jede Rückkehrentscheidung, die die zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten gemäß Absatz 1 erlassen, gemäß der Richtlinie 2001/40/EG des Rates anerkennen. In diesen Fällen erfolgt die Rückkehr nach den geltenden Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats, der das Rückkehrverfahren durchführt.** ☞

➔ (8) Die Mitgliedstaaten arbeiten erforderlichenfalls über benannte Kontaktstellen zusammen, um die Durchführung von Rückkehrentscheidungen zu erleichtern. Insbesondere können die Mitgliedstaaten in der Form zusammenarbeiten, dass sie die Durchreise durch das Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats zur Befolgung einer Rückkehrentscheidung oder zur Beschaffung von Reisedokumenten erlauben. Die Modalitäten einer solchen Zusammenarbeit können in bilateralen oder multilateralen Vereinbarungen oder Abkommen festgelegt werden und können Bedingungen für die Begleitung, die Fristen für die Beantwortung und die damit verbundenen Kosten enthalten. ◀

↓ 2008/115/EG

⇒ neu

Artikel 97

Freiwillige Ausreise

- (1) Eine Rückkehrentscheidung sieht unbeschadet der Ausnahmen nach den Absätzen 2 und 4 eine angemessene Frist ~~zwischen sieben und~~ ⇒ von bis zu ⇐ 30 Tagen für die freiwillige Ausreise vor. Die Mitgliedstaaten können in ihren nationalen innerstaatlichen Rechtsvorschriften vorsehen, dass diese Frist nur auf Antrag der betreffenden Drittstaatsangehörigen eingeräumt wird. In einem solchen Fall unterrichtet der Mitgliedstaat die betreffenden Drittstaatsangehörigen davon, dass die Möglichkeit besteht, einen solchen Antrag zu stellen.

Die Frist nach Unterabsatz 1 steht einer früheren Ausreise der betreffenden Drittstaatsangehörigen nicht entgegen.

↓ neu

⇒ Rat

Die Dauer der Frist für die freiwillige Ausreise wird ⇒ [...] ☹ unter gebührender Berücksichtigung der ⇒ [...] ☹ Umstände des Falls ⇒ [...] ☹ festgelegt.

↓ 2008/115/EG (angepasst)

⇒ neu

⇒ Rat

- (2) Die Mitgliedstaaten verlängern – soweit erforderlich – die Frist für die freiwillige Ausreise unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des Einzelfalls – wie etwa Aufenthaltsdauer, Vorhandensein schulpflichtiger Kinder und das Bestehen anderer familiärer und sozialer Bindungen – um einen angemessenen Zeitraum.
- (3) Den Betroffenen können für die Dauer der Frist für die freiwillige Ausreise bestimmte Verpflichtungen zur Vermeidung einer Fluchtgefahr auferlegt werden, wie eine regelmäßige Meldepflicht bei den Behörden, die Hinterlegung einer angemessenen finanziellen Sicherheit, das Einreichen von Papieren oder die Verpflichtung, sich an einem bestimmten Ort aufzuhalten.

(4) ⇒ **Unbeschadet der Möglichkeit für den betreffenden Drittstaatsangehörigen, einer Rückkehrverpflichtung freiwillig nachzukommen und Unterstützung gemäß Artikel 14 Absatz 3 zu erhalten, räumen die Mitgliedstaaten in den folgenden Fällen keine Frist für die freiwillige Ausreise ein:** ⇐

a) ~~Besteht~~ ⇒ **wenn** nach Artikel 6 ⇐ Fluchtgefahr ☒ besteht ☒.

⇐ [...] ⇐

⇐ [...] ⇐ **b) wenn der Drittstaatsangehörige eine Gefahr für die öffentliche Ordnung, die öffentliche Sicherheit oder die nationale Sicherheit darstellt.** ⇐ ~~oder ist [...] Die Mitgliedstaaten können davon absehen, eine Frist für die freiwillige Ausreise zu gewähren, oder sie können eine Ausreisefrist von weniger als sieben Tagen einräumen.~~

⇐ **Die Mitgliedstaaten können davon absehen, eine Frist für die freiwillige Ausreise einzuräumen,** ⇐ [...] ⇐ ~~oder ist~~ ☒ wenn ☒ der Antrag auf einen Aufenthaltstitel als offensichtlich unbegründet oder missbräuchlich ⇒ **oder unzulässig** ⇐ abgelehnt worden ☒ ist. ☒

⇐ **Die Mitgliedstaaten können beschließen, diesen Absatz nicht auf Minderjährige und Familien mit Kindern anzuwenden.** ⇐

Abschiebung

- (1) Die Mitgliedstaaten ergreifen alle erforderlichen Maßnahmen zur Vollstreckung der Rückkehrentscheidung, wenn nach Artikel ~~97~~ Absatz 4 keine Frist für die freiwillige Ausreise eingeräumt wurde oder wenn die betreffende Person ihrer Rückkehrverpflichtung nicht innerhalb der nach Artikel ~~97~~ eingeräumten Frist für die freiwillige Ausreise nachgekommen ist. ⇒ Diese Maßnahmen umfassen ⊃ [...] ⊂ alle ⊃ **Handlungen** ⊂, die zur Bestätigung der Identität von illegal aufhältigen Drittstaatsangehörigen, die nicht im Besitz eines gültigen Reisedokuments sind, und zur Erlangung eines solchen Dokuments notwendig sind ⊃ **, einschließlich Sanktionen nach den nationalen Rechtsvorschriften, wenn solche Sanktionen von den Mitgliedstaaten vorgesehen sind, im Einklang mit dem Grundsatz der Rechtsstaatlichkeit** ⊂ . ⊃ [...] ⊂ ⇐
- (2) Hat ein Mitgliedstaat eine Frist für die freiwillige Ausreise gemäß Artikel ~~97~~ eingeräumt, so kann die Rückkehrentscheidung erst nach Ablauf dieser Frist vollstreckt werden, es sei denn, innerhalb dieser Frist entsteht eine der Gefahren im Sinne von Artikel ~~97~~ Absatz 4.

- (3) Die Mitgliedstaaten können eine getrennte behördliche oder gerichtliche Entscheidung oder Maßnahme erlassen, mit der die Abschiebung angeordnet wird.
- (4) Machen die Mitgliedstaaten – als letztes Mittel – von Zwangsmaßnahmen zur Durchführung der Abschiebung von Widerstand leistenden Drittstaatsangehörigen Gebrauch, so müssen diese Maßnahmen verhältnismäßig sein und dürfen nicht über die Grenzen des Vertretbaren hinausgehen. Sie müssen nach dem nationaleneinzelstaatlichen Recht im Einklang mit den Grundrechten und unter gebührender Berücksichtigung der Menschenwürde und körperlichen Unversehrtheit des betreffenden Drittstaatsangehörigen angewandt werden.
- (5) Bei der Durchführung der Abschiebungen auf dem Luftweg tragen die Mitgliedstaaten den Gemeinsamen Leitlinien für Sicherheitsvorschriften bei gemeinsamen Rückführungen auf dem Luftweg im Anhang zur Entscheidung 2004/573/EG Rechnung.
- (6) Die Mitgliedstaaten schaffen ein wirksames System für die Überwachung von Rückführungen.

➔ (7) Die Mitgliedstaaten können beschließen, dass die Kosten im Zusammenhang mit der Abschiebung, einschließlich der Inhaftnahme gemäß den Artikeln 18 und 22, von dem betreffenden Drittstaatsangehörigen oder einer anderen Person oder Einrichtung getragen werden, die eine Verpflichtungserklärung unterzeichnet hat, die die vorherige Einreise und den Aufenthalt in der Europäischen Union erleichtert hat. ©

Artikel ~~119~~

Aufschub der Abschiebung

- (1) Die Mitgliedstaaten schieben die Abschiebung auf,
 - a) wenn diese gegen den Grundsatz der Nichtzurückweisung verstoßen würde oder
 - b) solange nach Artikel ~~1613 Absatz 2~~ aufschiebende Wirkung besteht.

- (2) Die Mitgliedstaaten können die Abschiebung unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des Einzelfalls um einen angemessenen Zeitraum aufschieben. Die Mitgliedstaaten berücksichtigen insbesondere
 - a) die körperliche oder psychische Verfassung der betreffenden Drittstaatsangehörigen;
 - b) technische Gründe wie fehlende Beförderungskapazitäten oder Scheitern der Abschiebung aufgrund von Unklarheit über die Identität.

- (3) Wird eine Abschiebung gemäß den Absätzen 1 und 2 aufgeschoben, so können dem betreffenden Drittstaatsangehörigen die in Artikel ~~97~~ Absatz 3 vorgesehenen Verpflichtungen auferlegt werden.

Artikel ~~1210~~

Rückkehr und Abschiebung unbegleiteter Minderjähriger

- (1) Vor Ausstellung einer Rückkehrentscheidung für unbegleitete Minderjährige wird Unterstützung durch geeignete Stellen, bei denen es sich nicht um die für die Vollstreckung von Rückkehrentscheidungen zuständigen Behörden handelt, unter gebührender Berücksichtigung des Wohles des Kindes gewährt.
- (2) Vor Abschiebung von unbegleiteten Minderjährigen aus dem Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates vergewissern sich die Behörden dieses Mitgliedstaats, dass die Minderjährigen einem Mitglied ihrer Familie, einem offiziellen Vormund oder einer geeigneten Aufnahmeeinrichtung im Rückkehrstaat übergeben werden.

Artikel ~~1311~~

Einreiseverbot

- (1) Rückkehrentscheidungen gehen mit einem Einreiseverbot einher,
 - a) falls keine Frist für eine freiwillige Ausreise eingeräumt wurde oder
 - b) falls der Rückkehrverpflichtung nicht nachgekommen wurde.

In anderen Fällen können Rückkehrentscheidungen mit einem Einreiseverbot einhergehen,

☞ auch dann, wenn der Drittstaatsangehörige eine Wiedereingliederungshilfe erhält ☞.

↓ neu

☞ Rat

- (2) Die Mitgliedstaaten können gegenüber einem Drittstaatsangehörigen, der sich illegal im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten aufhält und dessen illegaler Aufenthalt im Rahmen von Grenzübertrittskontrollen bei der Ausreise nach Artikel 8 der Verordnung (EU) 2016/399 festgestellt wird, ein Einreiseverbot verhängen, das nicht mit einer Rückkehrentscheidung einhergeht, sofern dies aufgrund der besonderen Umstände des Einzelfalls und unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit gerechtfertigt ist ☞ **und ein Aufschub der Ausreise des betreffenden Drittstaatsangehörigen so weit wie möglich vermieden wird** ☞.

↓ 2008/115/EG

☞ Rat

- (3)~~(2)~~ Die Dauer des Einreiseverbots wird in Anbetracht der jeweiligen Umstände des Einzelfalls festgesetzt und überschreitet grundsätzlich nicht ☞ **zehn** ☞ ☞ [...] ☞ Jahre. Sie kann jedoch ☞ **zehn** ☞ ☞ [...] ☞ Jahre überschreiten, wenn der Drittstaatsangehörige eine schwerwiegende Gefahr für die öffentliche Ordnung, die öffentliche Sicherheit oder die nationale Sicherheit darstellt.

~~(4)(3)~~ Die Mitgliedstaaten prüfen die Aufhebung \Rightarrow **Verkürzung** \ominus oder Aussetzung eines Einreiseverbots, wenn Drittstaatsangehörige, gegen die ein Einreiseverbot nach Absatz 1 Unterabsatz 2 verhängt wurde, nachweisen können, dass sie das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats unter uneingeschränkter Einhaltung einer Rückkehrentscheidung verlassen haben.

\Rightarrow Die Mitgliedstaaten können die Aufhebung oder Aussetzung eines Einreiseverbots von der Zahlung der Kosten, die sich aus der gemäß Artikel 10 Absatz 7 getroffenen Entscheidung ergeben, durch den betreffenden Drittstaatsangehörigen abhängig machen. \ominus

Gegen Opfer des Menschenhandels, denen nach Maßgabe der Richtlinie 2004/81/EG des Rates ~~vom 29. April 2004 über die Erteilung von Aufenthaltstiteln für Drittstaatsangehörige, die Opfer des Menschenhandels sind oder denen Beihilfe zur illegalen Einwanderung geleistet wurde und die mit den zuständigen Behörden kooperieren~~²³ ein Aufenthaltstitel erteilt wurde, wird unbeschadet des Absatzes 1 Unterabsatz 1 Buchstabe b kein Einreiseverbot verhängt, sofern die betreffenden Drittstaatsangehörigen keine Gefahr für die öffentliche Ordnung, die öffentliche Sicherheit oder die nationale Sicherheit darstellen.

Die Mitgliedstaaten können in Einzelfällen aus humanitären Gründen von der Verhängung eines Einreiseverbots absehen oder ein Einreiseverbot aufheben oder aussetzen.

Die Mitgliedstaaten können in Einzelfällen oder bestimmten Kategorien von Fällen ein Einreiseverbot aus sonstigen Gründen aufheben oder aussetzen.

²³ Richtlinie 2004/81/EG des Rates vom 29. April 2004 über die Erteilung von Aufenthaltstiteln für Drittstaatsangehörige, die Opfer des Menschenhandels sind oder denen Beihilfe zur illegalen Einwanderung geleistet wurde und die mit den zuständigen Behörden kooperieren (ABl. L 261 vom 6.8.2004, S. 19).

~~(5)~~ [...] hat, und berücksichtigt dessen Interessen gemäß Artikel 25 des Schengener Durchführungsübereinkommens²⁴ [...]

~~(6)~~ Die Absätze 1 bis ~~5~~4 berühren nicht das Recht, in den Mitgliedstaaten um internationalen Schutz nach Artikel 2 Buchstabe a der Richtlinie 2011/95/EU ~~der Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes~~²⁶ nachzusuchen.

²⁴ ABl. L 239 vom 22.9.2000, S. 19.

²⁵

²⁶ Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (ABl. L 304 vom 30.9.2004, S. 12).

↓ neu

↻ Rat

Artikel 14

Rückkehrmanagement

- (1) Jeder Mitgliedstaat sorgt für die Einrichtung, den Betrieb, die Instandhaltung und die Weiterentwicklung eines nationalen Rückkehrmanagementsystems, in dem alle notwendigen Informationen für die Umsetzung dieser Richtlinie verarbeitet werden, insbesondere im Hinblick auf die Handhabung von Einzelfällen und rückkehrbezogenen Verfahren.
- (2) Das nationale System wird so eingerichtet, dass die technische Kompatibilität gewährleistet und somit die Kommunikation mit **der** nach Artikel 50 der Verordnung (EU) .../... [Verordnung über die Europäische Grenz- und Küstenwache] eingerichteten **Plattform** **[...]** möglich ist.
- (3) Die Mitgliedstaaten legen im Einklang mit den nationalen Rechts**- und** **Verwaltungs**vorschriften Programme **[...]** fest, um die **freiwillige** Rückkehr illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger zu unterstützen, die Staatsangehörige von in Anhang I der Verordnung **2018/1806** ²⁷ **[...]** aufgeführten Drittländern sind.²⁸

²⁷ Verordnung (EU) 2018/1806 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. November 2018 zur Aufstellung der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige beim Überschreiten der Außengrenzen im Besitz eines Visums sein müssen, sowie der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige von dieser Visumpflicht befreit sind (ABl. L 303 vom 28.11.2018, S. 39).

²⁸

⇒ Diese Programme können logistische, finanzielle und sonstige Materialien oder Sachleistungen einschließlich der Hilfe zur Wiedereingliederung im Bestimmungsdrittstaat umfassen ☹ ⇒ [...] ☹.

Die Gewährung dieser Hilfe, einschließlich ihrer Art und ihres Umfangs, **⇒ kann ☹ ⇒ [...] ☹** der Zusammenarbeit des betreffenden Drittstaatsangehörigen mit den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten gemäß Artikel 7 dieser Richtlinie **⇒ Rechnung tragen und kann an Bedingungen und Ausschlussgründe geknüpft sein, die in den nationalen Rechts- und Verwaltungsvorschriften festgelegt sind insbesondere in Bezug auf die Hilfe zur Wiedereingliederung im Bestimmungsdrittstaat ☹.**

⇒ Die in diesem Absatz genannte Hilfe wird in der Regel keinen Drittstaatsangehörigen gewährt, die bereits eine von einem Mitgliedstaat gewährte Wiedereingliederungshilfe erhalten haben. ☹

KAPITEL III

VERFAHRENSGARANTIEN

Artikel ~~1542~~

Form

- (1) Rückkehrentscheidungen sowie – gegebenenfalls – Entscheidungen über ein Einreiseverbot oder eine Abschiebung ergehen schriftlich und enthalten eine sachliche und rechtliche Begründung sowie Informationen über mögliche Rechtsbehelfe.

Die Information über die Gründe kann begrenzt werden, wenn nach nationalen einzelstaatlichen Recht eine Einschränkung des Rechts auf Information vorgesehen ist, insbesondere um die nationale Sicherheit, die Landesverteidigung, die öffentliche Sicherheit oder die Verhütung, Ermittlung, Feststellung und Verfolgung von Straftaten zu gewährleisten.

- (2) Die Mitgliedstaaten stellen den betreffenden Drittstaatsangehörigen auf Wunsch eine schriftliche oder mündliche Übersetzung der wichtigsten Elemente einer Entscheidung in Bezug auf die Rückkehr nach Absatz 1 einschließlich von Informationen über mögliche Rechtsbehelfe in einer Sprache zur Verfügung, die die Drittstaatsangehörigen verstehen oder bei der vernünftigerweise davon ausgegangen werden kann, dass sie sie verstehen.

- (3) Die Mitgliedstaaten können beschließen, Absatz 2 nicht auf Drittstaatsangehörige anzuwenden, die illegal in das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats eingereist sind und die in der Folge nicht die Genehmigung oder das Recht erhalten haben, sich weiterhin dort aufzuhalten.

In solchen Fällen ergehen Entscheidungen in Bezug auf die Rückkehr nach Absatz 1 anhand des in den ~~nationalen einzelstaatlichen~~ Rechtsvorschriften vorgesehenen Standardformulars.

Die Mitgliedstaaten halten allgemeine Informationsblätter mit Erläuterungen zu den Hauptelementen des Standardformulars in mindestens fünf der Sprachen bereit, die von den illegal in den betreffenden Mitgliedstaat eingereisten Migranten am häufigsten verwendet oder verstanden werden.

Artikel ~~16~~¹³

Rechtsbehelfe

- (1) Die betreffenden Drittstaatsangehörigen haben das Recht, bei **☞ einem zuständigen Gericht ☞ [...]** ~~☞ einer zuständigen Justiz- oder Verwaltungsbehörde oder einem zuständigen Gremium, dessen Mitglieder unparteiisch sind und deren Unabhängigkeit garantiert wird,~~ einen wirksamen Rechtsbehelf gegen Entscheidungen in Bezug auf die Rückkehr nach Artikel ~~15~~¹² Absatz 1 einzulegen ☞ [...].

↓ neu

↻ [...] ⌂

↓ 2008/115/EG

↻ Rat

↻ [...] ⌂ oder dieses Gremium ↻ [...] ⌂, sofern eine einstweilige Aussetzung nicht bereits im Rahmen der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften anwendbar ist.

- ↻ (2) Zur Einhaltung des Grundsatzes eines wirksamen Rechtsbehelfs wird Drittstaatsangehörigen das Recht gewährt, Rückkehrentscheidungen vor zumindest einer Instanz anzufechten. ⌂

☞ [...] ☜

☞ [...] ☜

☞ [...] ☜

↓ neu
☞ Rat

⇒ [...] ☹

⇒ [...] ☹

⇒ (3) Die Mitgliedstaaten legen in ihren nationalen Rechtsvorschriften die kürzeste Frist für die Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen eine Rückkehrentscheidung fest, die 14 Tage nicht überschreiten darf. Diese Frist beginnt mit dem Tag zu laufen, an dem dem Drittstaatsangehörigen oder seinem gesetzlichen Vertreter die Rückkehrentscheidung mitgeteilt wird, oder – insbesondere wenn der betreffende Drittstaatsangehörige flüchtig ist – ab einem anderen gemäß den nationalen Rechtsvorschriften bestimmten Tag. ☹

⇒ Wenn die Rückkehrentscheidung auf einer Entscheidung beruht, einem Drittstaatsangehörigen im Einklang mit der Verordnung (EU) .../... [Anerkennungsverordnung] keinen nationalen Flüchtlingsstatus oder subsidiären Schutzstatus zuzuerkennen, oder mit demselben Rechtsakt wie diese erlassen wird, so gelten für die Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen die Rückkehrentscheidung die Fristen, die in den nationalen Rechtsvorschriften gemäß [Artikel 53 Absatz 6 der Asylverfahrensverordnung] festgelegt sind. ☹

⇒ Wenn die Rückkehrentscheidung auf einer Entscheidung über die Beendigung oder Verweigerung eines legalen Aufenthalts beruht oder mit demselben Rechtsakt wie diese erlassen wird, so können abweichend von Unterabsatz 1 für die Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen die Rückkehrentscheidung die in den nationalen Rechtsvorschriften festgelegten Fristen gelten, die jedoch 30 Tage nicht überschreiten dürfen. ☹

⇒ [...] ⇐

⇒ [...] ⇐

⇒ (4) Die Mitgliedstaaten ergreifen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass das Gericht die Prüfung des Rechtsbehelfs innerhalb kürzestmöglicher Zeit abschließt. ⇐

⇒ (4a) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Einhaltung der Anforderungen, die sich aus der Einhaltung des Grundsatzes der Nichtzurückweisung ergeben, von dem Gericht auf Antrag des Drittstaatsangehörigen oder von Amts wegen im Rahmen eines gemäß Absatz 1 eingelegten Rechtsbehelfs geprüft wird, es sei denn, die Einhaltung wurde von einem Gericht im Rahmen eines in Anwendung der Verordnung (EU) .../... [Asylverfahrensverordnung] durchgeführten Verfahrens geprüft und es sind keine maßgeblichen neuen Elemente oder Erkenntnisse in Bezug auf die Einhaltung des Grundsatzes der Nichtzurückweisung, die die besonderen Umstände des Einzelfalls erheblich verändern, eingetreten oder der Drittstaatsangehörige hat keine solchen Elemente oder Erkenntnisse vorgebracht. ⇐

⇒ (4b) Die Mitgliedstaaten können eine verwaltungsbehördliche Überprüfung vorsehen, die vor Einlegung eines Rechtsbehelfs vor einem Gericht nach Absatz 1 erfolgt, sofern diese verwaltungsbehördliche Überprüfung nicht die Wirksamkeit des Rechtsbehelfs berührt. ⇐

↓ 2008/115/EG

☞ Rat

~~(5)~~ Die betreffenden Drittstaatsangehörigen können ☞ **Rechtsbeistand** ☞ [...] ☞ ,
rechtliche Vertretung und – wenn nötig – Sprachbeistand in Anspruch nehmen.

~~(6)~~ Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass auf Antrag ☞ **der** ☞ erforderliche
☞ **Rechtsbeistand** ☞ [...] ☞ und/oder ☞ **die erforderliche rechtliche Vertretung** ☞
gemäß einschlägigen ~~nationalen einzelstaatlichen~~ Rechtsvorschriften oder Bestimmungen
zur Prozesskostenhilfe kostenlos gewährt wird, und sie können vorsehen, dass ☞ **dieser**
kostenlose Rechtsbeistand ☞ [...] ☞ und/oder ☞ **diese kostenlose rechtliche**
Vertretung ☞ nach Maßgabe der Bestimmungen ☞ **der Verordnung (EU) .../...**
[Asylverfahrensverordnung] ☞ [...] ☞ bereitgestellt wird.

☞ Rat

☞ Rat

☞ **Artikel 16a** ☞

☞ **Aufschiebende Wirkung** ☞

☞ (1) **Die Mitgliedstaaten sehen vor, dass während eines Rechtsbehelfsverfahrens in erster**
Instanz entweder die Vollstreckung einer Rückkehrentscheidung automatisch
ausgesetzt wird oder dass ein Gericht befugt ist, die Vollstreckung einer
Rückkehrentscheidung auf Antrag des betreffenden Drittstaatsangehörigen oder von
Amts wegen auszusetzen. ☞

- ⇒ (2) In jedem Fall sehen die Mitgliedstaaten vor, dass die Vollstreckung der Rückkehrentscheidung ausgesetzt wird, wenn die Gefahr bestehen könnte, dass der Grundsatz der Nichtzurückweisung verletzt wird. ☹
- ⇒ (3) In anderen Fällen können die Mitgliedstaaten beschließen, die Vollstreckung einer Rückkehrentscheidung in dem Rechtsbehelfsverfahren in erster Instanz auszusetzen. ☹
- ⇒ (4) Wenn die Mitgliedstaaten die Möglichkeit vorsehen, die Vollstreckung der Rückkehrentscheidung auf Ersuchen auszusetzen, dann legen sie in ihren nationalen Rechtsvorschriften die kürzesten Fristen für die Stellung eines Antrags auf Aussetzung der Vollstreckung einer Rückkehrentscheidung fest, die auf jeden Fall die in Artikel 16 festgesetzten Fristen für die Einlegung des Rechtsbehelfs nicht überschreiten dürfen. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass eine Entscheidung über den Antrag auf Aussetzung der Vollstreckung einer Rückkehrentscheidung so rasch wie möglich nach der Stellung eines solchen Antrags durch den betreffenden Drittstaatsangehörigen getroffen wird. ☹
- ⇒ (5) Die Vollstreckung einer Rückkehrentscheidung wird nicht ausgesetzt, wenn der Drittstaatsangehörige einen nachfolgenden Rechtsbehelf einlegt, außer in den Fällen, in denen die Mitgliedstaaten beschließen, eine solche Aussetzung nach nationalem Recht zu gewähren. ☹
- ⇒ In diesen Fällen stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass eine Entscheidung über den Antrag auf Aussetzung der Vollstreckung der Rückkehrentscheidung so rasch wie möglich nach der Stellung eines solchen Antrags durch den betreffenden Drittstaatsangehörigen getroffen wird. ☹

Artikel ~~1744~~

Garantien bis zur Rückkehr

- (1) Die Mitgliedstaaten stellen außer in Fällen nach Artikel ~~1946~~ und ~~2047~~ sicher, dass innerhalb der nach Artikel ~~97~~ für die freiwillige Ausreise gewährten Frist und der Fristen, während derer die Vollstreckung einer Abschiebung nach Artikel ~~119~~ aufgeschoben ist, die folgenden Grundsätze in Bezug auf Drittstaatsangehörige soweit wie möglich beachtet werden:
- a) Aufrechterhaltung der Familieneinheit mit den in demselben Hoheitsgebiet aufhältigen Familienangehörigen;
 - b) Gewährung medizinischer Notfallversorgung und unbedingt erforderlicher Behandlung von Krankheiten;
 - c) Gewährleistung des Zugangs zum Grundbildungssystem für Minderjährige je nach Länge ihres Aufenthalts;
 - d) Berücksichtigung der spezifischen Bedürfnisse schutzbedürftiger Personen.
- (2) Die Mitgliedstaaten stellen den in Absatz 1 genannten Personen eine schriftliche Bestätigung gemäß den ~~nationalen innerstaatlichen~~ Rechtsvorschriften zur Verfügung, der zufolge die Frist für die freiwillige Ausreise gemäß Artikel ~~97~~ Absatz 2 verlängert worden ist oder die Rückkehrentscheidung vorläufig nicht vollstreckt wird.

KAPITEL IV

INHAFDNAHME FÜR DIE ZWECHE DER ABSCHIEBUNG

↓ 2008/115/EG (angepasst)

⇒ neu

Artikel ~~1815~~

Inhaftnahme

- (1) Sofern in dem konkreten Fall keine anderen ausreichenden, jedoch weniger intensiven Zwangsmaßnahmen wirksam angewandt werden können, dürfen die Mitgliedstaaten Drittstaatsangehörige, gegen die ein Rückkehrverfahren anhängig ist, ~~nur~~ in Haft nehmen, um deren Rückkehr vorzubereiten und/oder die Abschiebung durchzuführen, und zwar insbesondere dann, wenn
- a) ⇒ nach Artikel 6 ⇐ Fluchtgefahr besteht ⇒ , ⇐ ~~oder~~
 - b) die betreffenden Drittstaatsangehörigen die Vorbereitung der Rückkehr oder das Abschiebungsverfahren umgehen oder behindern oder

↓ neu

- c) die betreffenden Drittstaatsangehörigen eine Gefahr für die öffentliche Ordnung, die öffentliche Sicherheit oder die nationale Sicherheit darstellen.

Alle Haftgründe werden in den nationalen Rechtsvorschriften geregelt.

↓ 2008/115/EG

☞ Rat

Die Haftdauer hat so kurz wie möglich zu sein und sich nur auf die Dauer der laufenden Abschiebungsvorkehrungen erstrecken, solange diese mit der gebotenen Sorgfalt durchgeführt werden.

(2) Die Inhaftnahme wird von einer Verwaltungs- oder Justizbehörde angeordnet.

Die Inhaftnahme wird schriftlich unter Angabe der sachlichen und rechtlichen Gründe angeordnet.

Wurde die Inhaftnahme von einer Verwaltungsbehörde angeordnet, so ☞ **sorgen die Mitgliedstaaten dafür, dass alle relevanten Tatsachen, Beweismittel und Bemerkungen, die im Laufe des Verfahrens vorgelegt wurden, wie folgt gerichtlich überprüft werden:** ☞

- a) entweder lässt der betreffende Mitgliedstaat die Rechtmäßigkeit der Inhaftnahme so schnell wie möglich nach Haftbeginn innerhalb kurzer Frist gerichtlich überprüfen,
- b) oder der Mitgliedstaat räumt den betreffenden Drittstaatsangehörigen das Recht ein zu beantragen, dass die Rechtmäßigkeit der Inhaftnahme innerhalb kurzer Frist gerichtlich überprüft wird, wobei so schnell wie möglich nach Beginn des betreffenden Verfahrens eine Entscheidung zu ergehen hat. In einem solchen Fall unterrichtet der Mitgliedstaat die betreffenden Drittstaatsangehörigen unverzüglich über die Möglichkeit, einen solchen Antrag zu stellen.

Ist die Inhaftnahme nicht rechtmäßig, so werden die betreffenden Drittstaatsangehörigen unverzüglich freigelassen.

- (3) Die Inhaftnahme wird in jedem Fall – entweder auf Antrag der betreffenden Drittstaatsangehörigen oder von Amts wegen – in gebührenden Zeitabständen überprüft. Bei längerer Haftdauer müssen die Überprüfungen der Aufsicht einer Justizbehörde unterliegen.
- (4) Stellt sich heraus, dass aus rechtlichen oder anderweitigen Erwägungen keine hinreichende Aussicht auf Abschiebung mehr besteht oder dass die Bedingungen gemäß Absatz 1 nicht mehr gegeben sind, so ist die Haft nicht länger gerechtfertigt und die betreffende Person unverzüglich freizulassen.

↓ 2008/115/EG (angepasst)

⇒ neu

↻ Rat

- (5) Die Haft wird so lange aufrechterhalten, wie die in Absatz 1 dargelegten Umstände gegeben sind und wie dies erforderlich ist, um den erfolgreichen Vollzug der Abschiebung zu gewährleisten. Jeder Mitgliedstaat legt eine Höchsthaftdauer fest, die von mindestens drei Monaten und höchstens sechs Monaten fest nicht überschreiten darf. **↻ Wenn nach den nationalen Rechtsvorschriften die Inhaftierung von Minderjährigen zulässig ist, können in solchen Fällen kürzere Haftzeiten vorgesehen werden.** ↻

↓ 2008/115/EG

☉ Rat

- (6) Die Mitgliedstaaten dürfen den in Absatz 5 genannten Zeitraum nicht verlängern; lediglich in den Fällen, in denen die Abschiebungsmaßnahme trotz ihrer angemessenen Bemühungen aufgrund der nachstehend genannten Faktoren wahrscheinlich länger dauern wird, dürfen sie diesen Zeitraum im Einklang mit dem nationaleneinzelstaatlichen Recht um höchstens zwölf Monate verlängern:
- a) mangelnde Kooperationsbereitschaft seitens der betroffenen Drittstaatsangehörigen oder
 - b) Verzögerungen bei der Übermittlung der erforderlichen Unterlagen durch Drittstaaten.

Haftbedingungen

- (1) Die Inhaftierung erfolgt ➡ [...] Ⓞ ➡ im Allgemeinen Ⓞ in speziellen Hafteinrichtungen. Sind in einem Mitgliedstaat solche speziellen Hafteinrichtungen nicht vorhanden und muss die Unterbringung in gewöhnlichen Haftanstalten erfolgen, so werden in Haft genommene Drittstaatsangehörige gesondert von den gewöhnlichen Strafgefangenen untergebracht.
- (2) In Haft genommenen Drittstaatsangehörigen wird auf Wunsch gestattet, zu gegebener Zeit mit Rechtsvertretern, Familienangehörigen und den zuständigen Konsularbehörden Kontakt aufzunehmen.
- (3) Besondere Aufmerksamkeit gilt der Situation schutzbedürftiger Personen. Medizinische Notfallversorgung und die unbedingt erforderliche Behandlung von Krankheiten wird gewährt.
- (4) Einschlägig tätigen zuständigen nationalen und internationalen Organisationen sowie nicht-staatlichen Organisationen wird ermöglicht, in Absatz 1 genannte Hafteinrichtungen zu besuchen, soweit diese Einrichtungen für die Inhaftnahme von Drittstaatsangehörigen gemäß diesem Kapitel genutzt werden. Solche Besuche können von einer Genehmigung abhängig gemacht werden.
- (5) In Haft genommene Drittstaatsangehörige müssen systematisch Informationen erhalten, in denen die in der Einrichtung geltenden Regeln erläutert und ihre Rechte und Pflichten dargelegt werden. Diese Information schließt eine Unterrichtung über ihren nach nationalemeinzelsstaatlichem Recht geltenden Anspruch auf Kontaktaufnahme mit den in Absatz 4 genannten Organisationen und Stellen ein.

Inhaftnahme von Minderjährigen und Familien

- (1) Bei unbegleiteten Minderjährigen und Familien mit Minderjährigen wird Haft nur im äußersten Falle und für die kürzestmögliche angemessene Dauer eingesetzt.
- (2) Bis zur Abschiebung in Haft genommene Familien müssen eine gesonderte Unterbringung erhalten, die ein angemessenes Maß an Privatsphäre gewährleistet.
- (3) In Haft genommene Minderjährige müssen die Gelegenheit zu Freizeitbeschäftigungen einschließlich altersgerechter Spiel- und Erholungsmöglichkeiten und, je nach Dauer ihres Aufenthalts, Zugang zur Bildung erhalten.
- (4) Unbegleitete Minderjährige müssen so weit wie möglich in Einrichtungen untergebracht werden, die personell und materiell zur Berücksichtigung ihrer altersgemäßen Bedürfnisse in der Lage sind.
- (5) Dem Wohl des Kindes ist im Zusammenhang mit der Abschiebehaft bei Minderjährigen Vorrang einzuräumen.

Artikel ~~2148~~

Notlagen

- (1) Führt eine außergewöhnlich große Zahl von Drittstaatsangehörigen, deren Rückkehr sicherzustellen ist, zu einer unvorhersehbaren Überlastung der Kapazitäten der Hafteinrichtungen eines Mitgliedstaats oder seines Verwaltungs- oder Justizpersonals, so kann der betreffende Mitgliedstaat, solange diese außergewöhnliche Situation anhält, die für die gerichtliche Überprüfung festgelegten Fristen über die in Artikel ~~1815~~ Absatz 2 Unterabsatz 3 genannten Fristen hinaus verlängern und dringliche Maßnahmen in Bezug auf die Haftbedingungen ergreifen, die von den Haftbedingungen nach den Artikeln ~~1916~~ Absatz 1 und ~~2017~~ Absatz 2 abweichen.
- (2) Ein Mitgliedstaat, der auf diese außergewöhnlichen Maßnahmen zurückgreift, setzt die Kommission davon in Kenntnis. Er unterrichtet die Kommission ebenfalls, sobald die Gründe für die Anwendung dieser außergewöhnlichen Maßnahmen nicht mehr vorliegen.
- (3) Dieser Artikel ist nicht so auszulegen, als gestatte er den Mitgliedstaaten eine Abweichung von ihrer allgemeinen Verpflichtung, alle geeigneten – sowohl allgemeinen als auch besonderen – Maßnahmen zu ergreifen, um zu gewährleisten, dass sie ihren aus dieser Richtlinie hervorgehenden Verpflichtungen nachkommen.

↓ neu

☞ Rat

KAPITEL V

GRENZVERFAHREN

Artikel 22

Grenzverfahren

**[(1) ☞ Trifft die Asylbehörde nach [Artikel 41 der Verordnung (EU) .../...
Asylverfahrensverordnung] eine Entscheidung, mit der ein Antrag auf internationalen
Schutz abgelehnt wird, so erlassen die Mitgliedstaaten unbeschadet des Absatzes 9
eine Rückkehrentscheidung gegen den betreffenden illegal aufhältigen
Drittstaatsangehörigen ☞ ☞ [...] ☞**

☞ [...] ☞

- ➔ (3) Die Bestimmungen der Kapitel I, II, III und IV gelten nicht für die nach Absatz 1 durchgeführten Rückkehrverfahren, mit Ausnahme der Artikel [3, 4, 5 und 7, Artikel 8 Absätze 1 und 6, Artikel 10, 11, 12, 13, 16, 16a und 17, Artikel 18 Absätze 2 bis 4 sowie Artikel 19, 20 und 21]. ☹ ➔ [...] ☹
- ➔ (4) Unbeschadet der Möglichkeit für den betreffenden Drittstaatsangehörigen, einer Rückkehrentscheidung freiwillig nachzukommen, wird keine Frist für die freiwillige Ausreise gewährt. Die Mitgliedstaaten können jedoch denjenigen Drittstaatsangehörigen, die im Besitz eines gültigen Reisedokuments sind und ihre Pflicht nach Artikel 7 erfüllen, in allen Phasen des Verfahrens mit den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten zusammenzuarbeiten, eine angemessene Frist für die freiwillige Ausreise nach Artikel 9 gewähren. Die Mitgliedstaaten verlangen von den betreffenden Drittstaatsangehörigen, der zuständigen Behörde bis zur Ausreise das gültige Reisedokument auszuhändigen. ☹ ➔ [...] ☹

➔ (5) **Die Mitgliedstaaten legen in ihren nationalen Rechtsvorschriften die kürzesten Fristen für die Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen eine Rückkehrentscheidung nach Absatz 1 fest, die nicht weniger als 48 Stunden und nicht mehr als eine Woche betragen dürfen.** ⌚ ➔ [...] ⌚

➔ (6) **Die Mitgliedstaaten ergreifen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass das Gericht die Prüfung des Rechtsbehelfs gleichzeitig mit dem erstinstanzlichen Asylverfahren nach [Artikel 41 der Verordnung (EU) .../... Asylverfahrensverordnung] oder innerhalb kürzestmöglicher Zeit nach dessen Beendigung abschließt.** ⌚

➔ [...] ⌚

➔ [...] ⌚

➔ [...] ⌚

☞ [...] ☞

☞ [...] ☞

☞ [...] ☞

☞ [...] ☞

☞ [...] ☞

- ➔ (8) Zur Vorbereitung der Rückkehr oder der Abschiebung oder von beidem hat die Haft eines Drittstaatsangehörigen, der gemäß Artikel 8 Absatz 3 Buchstabe d der Richtlinie (EU) .../... [Neufassung der Richtlinie über die Aufnahmebedingungen] im Rahmen eines nach [Artikel 41 der Verordnung (EU) .../... Asylverfahrensverordnung] durchgeführten Verfahrens in Haft genommen wurde und gegen den ein Rückkehrverfahren nach Maßgabe dieses Kapitels anhängig ist, so kurz wie möglich zu sein und darf vier Monate nicht überschreiten. Die Haft darf sich nur auf die Dauer der laufenden Abschiebungsvorkehrungen erstrecken, solange diese mit der gebotenen Sorgfalt durchgeführt werden. ☹
- ➔ (9) Die Mitgliedstaaten, die ein Einreiseverbot gemäß Artikel 14 der Verordnung (EU) Nr. 2016/399 erlassen und beschlossen haben, diese Richtlinie in Anwendung von Artikel 2 Absatz 2a nicht anzuwenden, stellen sicher, dass die Behandlung und der Maß an Schutz des Drittstaatsangehörigen, gegen den ein Einreiseverbot verhängt wurde, der Behandlung und dem Maß an Schutz, die in den Bestimmungen der Absätze 3 bis 8 des vorliegenden Artikels dargelegt sind, gleichwertig ist. ☹

↓ 2008/115/EG (angepasst)

☉ Rat

KAPITEL ~~VII~~

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel ~~2349~~

Berichterstattung

- ☉ (1) ☉ Die Kommission erstattet dem Europäischen Parlament und dem Rat alle drei Jahre Bericht über die Anwendung dieser Richtlinie in den Mitgliedstaaten ☉ [...] ☉ .
- ☉ (2) **Die Kommission erstattet erstmals bis zum [Datum] Bericht und legt dabei den Schwerpunkt auf die Notwendigkeit, die gegenseitige Anerkennung von Rückkehrentscheidungen zu erleichtern, einschließlich der hierfür erforderlichen finanziellen Unterstützung der Union.** ☉
- ☉ **Erforderlichenfalls fügt sie dem Bericht geeignete Vorschläge zur Änderung der maßgeblichen Rechtsakte der Union bei.** ☉

~~Erstmals erstattet sie bis spätestens zum 24. Dezember 2013 Bericht und legt dabei den Schwerpunkt auf die Anwendung von Artikel 11, Artikel 13 Absatz 4 und Artikel 15 in den Mitgliedstaaten. In Bezug auf Artikel 13 Absatz 4 untersucht die Kommission insbesondere, welcher zusätzliche finanzielle und administrative Aufwand den Mitgliedstaaten entsteht.~~

Artikel 20

Umsetzung

~~(1) Die Mitgliedstaaten setzen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, um dieser Richtlinie bis spätestens zum 24. Dezember 2010 nachzukommen. In Bezug auf Artikel 13 Absatz 4 erlassen die Mitgliedstaaten die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie bis spätestens zum 24. Dezember 2011 nachzukommen. Sie teilen der Kommission unverzüglich den Wortlaut dieser Vorschriften mit.~~

~~Bei Erlass dieser Vorschriften nehmen die Mitgliedstaaten in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.~~

~~(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.~~

Artikel ~~24~~

Beziehung zum Übereinkommen von Schengen

Diese Richtlinie ersetzt die Artikel 23 und 24 des Schengener Durchführungsübereinkommens

☐ Rat

☐ Rat

☞ Artikel 24a ☞

☞ Beziehung zum Visakodex ☞

☞ Wenn die Zusammenarbeit eines Drittlands mit den Mitgliedstaaten bei der Rückübernahme als nicht ausreichend angesehen wird, kommt Artikel 25a des Visakodex zur Anwendung. ☞



Artikel 25

Umsetzung

- (1) Die Mitgliedstaaten setzen die Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, die erforderlich sind, um den Artikeln 6 bis 10, den Artikeln 13 und 14 Absatz 3 [...] [und] Artikel 18 [...] bis zum [**ein Jahr** [...] nach dem Tag des Inkrafttretens] und Artikel 14 Absätze 1 und 2 bis zum [**zwei Jahre** [...] nach dem Tag des Inkrafttretens] nachzukommen. **Die Artikel 16, 16a und [22] kommen zwei Jahre nach dem Inkrafttreten der [Asylverfahrensverordnung] zur Anwendung.** Sie teilen der Kommission unverzüglich den Wortlaut dieser Vorschriften mit.

Bei Erlass dieser Vorschriften nehmen die Mitgliedstaaten in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. In diese Vorschriften fügen sie die Erklärung ein, dass Bezugnahmen in den geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften auf die durch die vorliegende Richtlinie aufgehobene Richtlinie als Bezugnahmen auf die vorliegende Richtlinie gelten. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme und die Formulierung dieser Erklärung.

- (2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten ~~nationalen innerstaatlichen~~ Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 26

Aufhebung

Die Richtlinie 2008/115/EG wird unbeschadet der Verpflichtungen der Mitgliedstaaten hinsichtlich der in Anhang I genannten Fristen für die Umsetzung der Richtlinie in nationales Recht mit Wirkung vom [...] [*der Tag nach dem zweiten in Artikel 25 Absatz 1 Unterabsatz 1 genannten Zeitpunkt*] aufgehoben.

Bezugnahmen auf die aufgehobene Richtlinie gelten als Bezugnahmen auf die vorliegende Richtlinie und sind nach Maßgabe der Entsprechungstabelle in Anhang II zu lesen.

↓ 2008/115/EG

Artikel ~~22~~27

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.



Die Artikel [...] [*Artikel, die im Vergleich zur aufgehobenen Richtlinie unverändert geblieben sind*]
gelten ab dem [...] [*der Tag nach dem zweiten in Artikel 25 Absatz 1 Unterabsatz 1 genannten
Zeitpunkt*].

↓ 2008/115/EG (angepasst)

Artikel ~~2822~~

Adressaten

Diese Richtlinie ist gemäß ~~dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft~~ den
Verträgen an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am [...]

Im Namen des Europäischen Parlaments
Der Präsident

Im Namen des Rates
Der Präsident
